



Parlament Parlement Parlamento

**Mitteilungsblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Parlamentsfragen**

**Bulletin d'information de la Société suisse
pour les questions parlementaires**

**Bollettino d'informazione della Società
svizzera per le questioni parlamentari**

**April 2000 – Nr. 1 – 3. Jahrgang
Avril 2000 – No. 1 – 3ème année
Aprile 2000 – No. 1 – 3. anno**

Inhalt – Sommaire – Indice

**SCHWERPUNKT – LE THEME – IL TEMA
Parlamentarische Vorstösse
Interventions parlementaires**

**Parlamentsreform im Kanton
Zürich**

**Le contrôle parlementaire de la
Haute Ecole Spécialisée de Suisse
occidentale (HES-SO)**



Impressum

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3 mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben. Sekretariat der Gesellschaft und Abonnemente: Martin Graf, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern. Redaktion: büro pgm, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Telefon 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, parlament@pgm.ch Redaktionsschluss: 15. Februar, 15. Juli und 15. Oktober.

Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail. (parlament@pgm.ch)

Die redaktionellen Teile sind geschlechtsneutral gehalten. Die Aussenbeiträge beziehen sowohl Männer als auch Frauen mit ein, unabhängig von der Schreibweise.

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires. Secrétariat de la société et abonnements: Martin Graf, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne. Rédaction: büro pgm, Schützengasse 9, 2540 Granges, Téléphone 032 / 653 87 57, Télécopie 032 / 653 87 67, parlement@pgm.ch Délai rédactionnel: 15 février, 15 juillet et 15 octobre.

Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne doivent en aucun cas correspondre à ceux de la rédaction.

Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique. (parlement@pgm.ch)

Les parties rédactionnelles sont tenues dans une forme neutre par rapport au sexe. Les textes venant de l'extérieur incluent les hommes et les femmes.

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).

Segretariato della Società e abbonamenti: Martin Graf, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna.

Redazione: büro pgm, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Telefono 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, parlamento@pgm.ch Termine redazionale: 15 febbraio, 15 luglio e 15 ottobre.

Le opinioni espresse dagli autori non devono collimare con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni.

Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail. (parlamento@pgm.ch)

Tutti gli articoli comprendono la forma maschile e femminile, indipendentemente dalla forma scritta.



Inhaltsverzeichnis

Index

Indice

Schwerpunkt - Le thème - Il tema:

<i>Parlamentarische Vorstösse in der Bundesversammlung</i>	4
<i>Les interventions parlementaires dans l'Assemblée fédérale</i>	5
<i>Reform im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG)</i>	6
<i>Praxis der Vorstösse seit der letzten Parlamentsreform im Kanton Graubünden</i>	8
<i>Die parlamentarischen Vorstösse im Kanton Bern:</i>	
<i>Erweiterung des Instrumentariums, Vorstellungen des Regierungsrates</i>	9
<i>Kanton Solothurn: «Auftrag» als neues Element in der Reihe der parlamentarischen Vorstösse</i>	12
<i>Luzern: Neuerungen bei den Vorstössen im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsreglementes des Grossen Stadtrates</i>	13

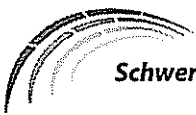
Mitteilungen – Nouvelles – Notizie

<i>- Zürich, Ostschweiz, Genève, Basel-Stadt, Solothurn, Basel-Land,</i>	15
<i>- Bern, Baden,</i>	23

Preisausschreiben 2001

Korrespondentinnen und Korrespondenten

Correspondents et correspondentes



Parlamentarische Vorstösse in der Bundesversammlung - Situationsanalyse und Reformbedarf

DER FOLGENDE TEXT ENTSPRICHT DEM KAPITEL «DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE» IM ARBEITSBERICHT DER PARLAMENTARISCHEN VERWALTUNGSKONTROLLSTELLE ZUHANDEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN VON NATIONAL- UND STÄNDERAT VOM 25. FEBRUAR 1999: PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE. VERFAHREN, STATISTIKEN, KOSTEN, DAS VORSTOSSWESEN BETREFFENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE SOWIE ÜBERBLICK ZUM VORSTOSSWESEN IN ANDEREN EUROPÄISCHEN PARLAMENTEN» (128 SEITEN UND ANHÄNGE. DANEBEN EXISTIERT AUCH EIN ZUSAMMENFASSENDER «SCHLUSSBERICHT» VON 29 SEITEN).

VERTRIEB: DOKUMENTATIONSZENTRALE DER BUNDESVERSAMMLUNG, PARLAMENTSDIENSTE, 3003 BERN

Der Verfahrensweg von parlamentarischen Vorstössen, Aspekte ihrer zahlenmässigen Entwicklung in den letzten Jahren sowie die Ermittlung der Kosten, die ihre Beantwortung in Bundesrat und Bundesverwaltung verursacht: dies waren Schwerpunkte der Untersuchung, welche die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidg. Räte zwischen Juni 1998 und Januar 1999 durchgeführt hat. Zudem war von der PVK mittels einer Umfrage in Erfahrung zu bringen, ob und wo die Bundesverwaltung Möglichkeiten sieht, die aktuelle Beantwortungspraxis und das Vorstosswesen zu verändern. Die Untersuchung hat zu folgenden Hauptergebnissen geführt:

Die Zahl der von Ratsmitgliedern und Fraktionen eingereichten Vorstösse ist zwischen 1984 und 1997 - bei gewissen jährlichen Schwankungen - tendenziell gestiegen. Betrachtet man die Vorstosskategorien einzeln, zeigt sich, dass insbesondere die

Zahl der eingereichten Motionen und Interpellationen tendenziell zugenommen hat. Demgegenüber haben in beiden Räten die Postulate sowie im Nationalrat auch die Einfachen Anfragen an Attraktivität verloren.

Im genannten Zeitraum wurden im Nationalrat beinahe achtmal mehr Vorstösse pro Kalenderjahr eingereicht als im Ständerat. Dies bedeutet in anderen Worten, dass pro Ratsmitglied durchschnittlich rund 3 (Nationalrat) resp. 1.6 (Ständerat) Vorstösse pro Jahr eingebracht wurden.

Die Gegenüberstellung der zwischen 1994 und 1997 pro Session eingereichten und im gleichen Zeitraum von den Räten erledigten Vorstösse hat ergeben, dass diese Entwicklungen tendenziell gegenläufig sind: Der Verlauf der eingereichten Vorstösse ist im genannten Zeitraum leicht zu-, derjenige der von den Räten erledigten demgegenüber abnehmend.

Die Erhebung der Art und Weise, wie die Eidg. Räte hängige persönliche Vorstösse zwischen 1994 und 1997 erledigt haben, hat aufgezeigt, wie vielfältig das «Schicksal» von Vorstössen sein kann. Dies betrifft vor allem das wichtigste Initiativinstrument, die Motion. Vorstösse dieser Kategorie wurden zu einem Drittel unbehandelt abgeschrieben (in erster Linie deshalb, weil sie im Parlament zwei Jahre pendent geblieben waren), der Rest wurde am ehesten in Form von Postulaten durch den Erstrat überwiesen oder abgelehnt. Erfolgreich (Zustimmung beider Räte und Überweisung an den Bundesrat) waren demgegenüber weniger als ein Zehntel aller erledigten Motionen.

Die Beantwortungskosten der untersuchten Vorstösse - je zehn

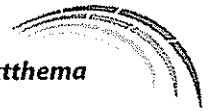
Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen - bewegen sich im Bereich zwischen knapp 1000 und 8000 Franken. 40 Prozent der Vorstösse erreichen Beträge zwischen 3000 bis 5000 Franken, während die übrigen annähernd je zur Hälfte über bzw. unter dieser Kostenspanne liegen. Der Mittelwert der 40 analysierten Vorstösse beträgt 4080 Franken. Damit ist dieser deutlich unter den bisher kursierenden Schätzungen der Beantwortungskosten situiert (10 000 Franken oder mehr).

Die Kostenspannweiten der einzelnen Vorstossarten unterscheiden sich in einem als gering zu bezeichnenden Mass. Der Vergleich ihrer Mittelwerte führt zum Ergebnis, dass zwischen der teuersten Vorstossart, der Postulate (Mittelwert: Fr.4310), und der kostengünstigsten, der Einfachen Anfragen (Mittelwert: Fr. 3760), eine Differenz von 550 Franken besteht.

Die Behandlung eines Vorstosses in den Eidg. Räten vermag dessen Beantwortungskosten auf seiten Departement und Amt um 650 bis 2650 Franken zu steigern (Mittelwerte).

80 Prozent der in die schriftliche Umfrage der PVK einbezogenen 20 Bundesstellen stufen die gegenwärtigen Abläufe und die Praxis bei der Beantwortung von Vorstössen als teilweise änderungsbedürftig ein.

Die Änderungs- und Reformvorschläge der Bundesverwaltung haben einerseits Vereinfachungen und Rationalisierungen in der bundesrätlichen und administrativen Behandlung der Vorstösse zum Inhalt (z. B. Verlagerung der Beantwortungsinstanz vom Bundesrat auf das Departement, Vereinfachungen bezüglich der Antworten). Andererseits richten sie sich



auf Regelungen und Verfahren auf seiten des Parlamentes (z. B. Kontingierung der Vorstösse pro Ratsmitglied und Zeitspanne, Vorprüfung der Vorstösse aufgrund verschiedener Kriterien, Verkürzung der Abschreibungsfrist für die Behandlung von Vorstössen in den Eidg. Räten) oder stellen modifizierte bzw. neue Vorstossmodelle zur Diskussion (z. B. Reduktion der Vorstossarten, Änderungen bezüglich der Dringlichkeit).

Les interventions parlementaires dans l'Assemblée fédérale

(LE TEXTE SUIVANT CORRESPOND AU CHAPITRE «L'ESSENTIEL EN BREF» DU RAPPORT FINAL DU 25 FÉVRIER 1999 DE L'ORGANE PARLEMENTAIRE DE CONTRÔLE DE L'ADMINISTRATION À L'ATTENTION DES COMMISSIONS DE GESTION DU CONSEIL NATIONAL ET DU CONSEIL DES ETATS: «INTERVENTIONS PARLEMENTAIRES: PROCÉDURE, STATISTIQUES, COÛTS ET PROPOSITIONS DE RÉFORME DU SYSTÈME DES INTERVENTIONS». CE RAPPORT FINAL (29 PAGES) CONSTITUE UN RÉSUMÉ D'UN RAPPORT DE TRAVAIL DÉTAILLÉ (128 PAGES ET ANNEXES) QUI N'EXISTE QU'EN ALLEMEND. DISTRIBUTION: CENTRALE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE, SERVICES DU PARLEMENT, 3003 BERNE)

Les commissions de gestion des Chambres fédérales ont chargé l'Organe parlementaire de contrôle de l'administration (OPCA) d'examiner divers aspects en rapport avec les interventions parlementaires. Cet examen, réalisé entre juin 1998 et janvier 1999, a principalement porté sur la procédure suivie par les interventions parlementaires, sur les aspects relatifs à leur évolution du point de vue quantitatif au cours de ces dernières années ainsi que sur l'évaluation des coûts occasionnés par les réponses au niveau du Conseil fédéral et de l'administration fédérale. De plus, l'OPCA a été chargé de recueillir auprès de l'administration les propositions de réforme que cette dernière pourrait formuler au sujet des procédures d'intervention et de la pratique actuelle en matière de réponse. L'enquête a principalement permis d'obtenir les résultats suivants:

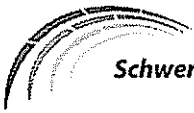
De 1984 - 1997, avec quelques variations annuelles, le nombre d'interventions déposées par les membres du Parlement et par les groupes a tendance à augmenter. La

différenciation par catégorie d'intervention révèle que ce sont avant tout les dépôts de motions et d'interpellations qui présentent une tendance croissante. En revanche, les postulats (dans les deux conseils) et les questions ordinaires (au Conseil national) ont perdu de leur attractivité.

Durant la même période examinée, par rapport au Conseil des Etats, il y a eu presque huit fois plus d'interventions déposées au Conseil national. En d'autres termes, cela signifie que le nombre moyen d'interventions par député et par an s'élève - environ 3 pour le Conseil national et 1.6 pour le Conseil des Etats.

La comparaison par session, entre le nombre d'interventions déposées et le nombre d'interventions liquidées par les chambres entre 1994 et 1997, montre une évolution tendancielle contraire: durant la période examinée, le dépôt a eu légèrement tendance à augmenter alors que la liquidation a eu tendance à reculer.

L'examen, toujours entre 1994 et 1997, de la liquidation par les Chambres fédérales des interventions personnelles a montré que ces dernières peuvent connaître des «destins» très différents. Cette constatation concerne avant tout l'instrument d'intervention principal, c'est à dire la motion. Le tiers des interventions de cette catégorie a été classé sans que ces dernières aient été traitées par le Parlement (principalement parce qu'elles ne l'ont pas été dans le délai de deux ans). Les autres motions ont en majorité été transmises sous forme de postulat par le premier conseil ou rejetées. Moins d'un dixième de toutes les motions liquidées par le Parlement a été traité avec succès à savoir ont été adoptées par les deux chambres et transmises au Conseil fédéral).



Les coûts occasionnés par les réponses aux interventions examinées - dix motions, dix postulats, dix interpellations et dix questions ordinaires - varient dans une fourchette allant de près de 1'000 francs à 8'000 francs par intervention. Environ 40% des interventions ont entraîné des coûts situés entre 3'000 et 5'000 francs. Pour ce qui est du reste des interventions, une moitié est située en dessous et l'autre au-dessus de cet intervalle. La valeur moyenne des interventions examinées est de 4080 francs. Les coûts ainsi calculés se situent nettement en dessous de ceux des estimations qui ont circulé jusqu'ici (10'000 francs ou plus).

Les intervalles de coûts (coût maximum - coût minimum) varient peu d'une catégorie d'intervention à l'autre. La comparaison des coûts moyens révèle une différence de 550 francs entre la catégorie d'intervention la plus chère (le postulat avec une moyenne 4'310 francs) et la moins chère (la question ordinaire avec une moyenne de 3'760 francs).

Le traitement d'une intervention par les Chambres fédérales fait augmenter les coûts occasionnés auprès du département et de l'office d'un montant pouvant aller de 650 à 2'650 francs (valeurs moyennes).

Quatre-vingts pour cent des vingt services de l'administration fédérale qui ont participé à l'enquête écrite de l'OPCA ont jugé que la procédure et la pratique actuelles en matière de réponse aux interventions nécessitent des réformes partielles.

Pour une part, les propositions de réforme issues de l'administration fédérale ont pour but de simplifier et de rationaliser le traitement des interventions par le Conseil fédéral et par l'administration fédérale (par exemple le déplacement de la compétence décisionnelle du Conseil

fédéral vers le département ou la simplification de la procédure de réponse). D'autre part, elles visent les réglementations et procédures en vigueur au sein du Parlement (par exemple l'introduction de quotas d'interventions par député et par période, l'examen préalable des interventions en vertu de divers critères, le raccourcissement du délai de classement lorsque l'intervention n'est pas traitée par les chambres) ou suggèrent de discuter des modèles nouveaux ou modifiés (par exemple la réduction du nombre de catégories d'interventions ou des modifications relatives à leur caractère urgent).

Reformen im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG)

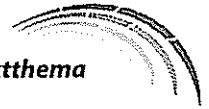
VON MARTIN GRAF, SEKRETÄR DER STAATSPOLITISCHEN KOMMISSIONEN (SPK) DER EIDG. RÄTE

Die Staatspolitischen Kommissionen (SPK) der eidg. Räte haben am 12. und 14. Mai 1998 beschlossen, eine Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) von 1962 in die Wege zu leiten. Das Sekretariat der SPK wurde beauftragt, einen Vorentwurf auszuarbeiten. Der Vorentwurf für ein «Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, PG)» und der erläuternde Bericht vom 31. Januar 2000 werden zur Zeit von der nationalrätlichen SPK beraten. Die Reform der Motion wird einen Schwerpunkt dieser Beratungen bilden. Zur Diskussion stehen insbesondere die Rechtswirkung der Motion und das Verfahren der Behandlung von Motionen:

1. Zur Rechtswirkung der Motion

Die heutige Situation ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend:

- Die Motion als wichtigstes Auftragsinstrument wird von den beiden Räten in einem zentralen Punkt verschieden definiert; der Ständerat verwendet mit der Empfehlung ein Instrument, das dem Nationalrat unbekannt ist. Diese Divergenz zwischen den Räten schwächt die Stellung der Bundesversammlung gegenüber dem Bundesrat.
- Die Unterscheidung zwischen Motion (gemäss Auffassung des Bundesrates und des Ständerates nur im Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung zulässig) und der Empfehlung geht nicht von den



praktischen Bedürfnissen des politischen Lebens aus, weil sie rechtsdogmatischer und statischer Natur ist. Sie trägt damit dem Umstand nicht Rechnung, dass Zuständigkeiten auch geändert werden können, wenn ein politisches Ziel erreicht werden soll.

- Die Unterscheidung zwischen Motion und Empfehlung setzt voraus, dass der Urheberin oder dem Urheber eines Vorstosses von vornherein bekannt ist, in wessen Zuständigkeit die Realisierung seines Anliegens fällt. Diese Frage lässt sich aber häufig nicht ohne weiteres klar beantworten.
- An Stelle einer politischen Auseinandersetzung über das Anliegen eines Vorstosses findet häufig eine unfruchtbare formale Auseinandersetzung über seine Zulässigkeit oder Unzulässigkeit statt. Formale Argumente können auch als Vorwand dienen, um nicht inhaltlich Stellung nehmen zu müssen.
- Die Schaffung eines zusätzlichen Instrumentes «Auftrag» zur Änderung von Leistungsaufträgen des Bundesrates war als (angesichts des sehr beschränkten Anwendungsbereichs allerdings mehr theoretischer) «Testlauf» sinnvoll; auf die Dauer ist aber die Existenz zweier unterschiedlicher Instrumente für derart ähnliche Zwecke nicht gerechtfertigt und führt zu einer unnötigen Komplizierung des Verfahrens.

In der neuen Bundesverfassung wurde festgeschrieben, was von einem Teil der Lehre und vom Bundesrat bestritten worden war, was aber in der Praxis im Grunde eine Selbstverständlichkeit darstellt: dass nämlich im politischen Prozess die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirkt, genauso wie umgekehrt der Bundesrat auf den Zuständigkeitsbe-

reich der Bundesversammlung einwirkt (indem er z.B. an den parlamentarischen Beratungen über Gesetzesentwürfe teilnimmt). Die Form der Einwirkung wird in Artikel 171 BV offen gelassen und muss durch das Gesetz näher bestimmt werden.

Im Vordergrund steht eine Lösung, wie sie die SPK aufgrund der Vorarbeiten der von ihr eingesetzten Expertenkommission «Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat» bereits im Rahmen der Diskussionen um die Totalrevision BV entwickelt hat.

Die «neue Motion» könnte die bisherigen drei Instrumente Motion, Empfehlung und Auftrag zusammenfassen. Das Instrumentarium wird so entscheidend vereinfacht und seine Handhabung erleichtert. Damit entfallen die unfruchtbaren formalen Auseinandersetzungen über die Abgrenzung der verschiedenen Instrumente. Die klare Zuweisung der Zuständigkeiten an die verschiedenen Staatsorgane als Grundsatz der Gewaltenteilung soll dennoch gewahrt bleiben.

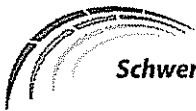
Die Neudefinition der Rechtswirkung der Motion geht von der pragmatischen Überlegung aus, dass mit der Motion in erster Linie bestimmte politische Ziele angestrebt werden. Erst in zweiter Linie stellt sich die Frage, durch welche Massnahmen und auf welchen Wegen diese Ziele erreicht werden. In erster Linie soll zwischen Parlament und Bundesrat diskutiert und im Parlament beraten und beschlossen werden, ob das durch die Motion angestrebte Ziel unterstützt wird oder nicht. Wird das Ziel unterstützt und die Motion beschlossen, so muss durchaus in zweiter Linie auch die Frage geklärt werden, wer für die Erreichung des Zieles zuständig ist. «Die Kompetenzordnung bestimmt nicht über die Zulässigkeit, sondern über die Wirkung des Auftrags» (Be-

richt der Expertenkommission, BBl 1996 II 465). Die Expertenkommission und später auch die SPK hatten vorgeschlagen, dass eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie wirkt, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Eine andere Lösung könnte so aussehen, dass eine derartige Motion den Bundesrat verpflichtet, der Bundesversammlung eine Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzuschlagen, falls er von seiner eigenen Zuständigkeit nicht Gebrauch machen will.

2. Zum Verfahren der Behandlung von Motionen

Für die tatsächliche Wirkung der Motion ist das Verfahren von erheblich grösserer Bedeutung als die Definition der Rechtswirkung. Ein den Bedürfnissen nicht gerecht werdendes Verfahren wertet die Motion ab, ein qualifizierteres Verfahren führt zu höherer politischer Verbindlichkeit. Aufgrund einer Analyse der heutigen tatsächlichen Wirkung der Motion (siehe dazu auch den oben wiedergegebenen Auszug aus dem Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle) können folgende Mängel bilanziert werden:

- a. Die massive Zunahme der eingereichten Motionen in Verbindung mit dem geltenden Verfahren ihrer Behandlung hat dazu geführt, dass umstrittene Motionen vom Nationalrat fast nie materiell geprüft, diskutiert und beschlossen werden.
- b. Die Selektion der wenigen umstrittenen Motionen, die im Nationalrat zur materiellen Behandlung gelangen, ist weitgehend dem Zufall überlassen. Eine Prioritätensetzung nach politischen oder sachlichen Kriterien findet nicht statt.
- c. Als Folge der Abwertung der Motion im Nationalrat versteht der



Bundesrat überwiesene Motionen (auch solche des Ständerates) offensichtlich immer weniger als verbindliche Aufträge, die zeit- und sachgerecht zu erledigen sind.

Als Reformvorschlag wird vor allem von Kreisen ausserhalb des Parlaments immer wieder eine «Kontingentierung» der persönlichen Vorstösse zur Diskussion gestellt. Dieser Vorschlag ist jedoch chancenlos: Die Ratsmitglieder werden einer derartigen Einschränkung ihrer elementaren Rechte kaum zustimmen.

Ernsthaft zur Diskussion steht hingegen im Rahmen der Totalrevision GVG eine Vorberatung der Motionen durch die alle Politikbereiche abdeckenden ständigen Kommissionen, verbunden mit einer Priorisierung der von Kommissionen unterstützten Motionen im Ratsplenum. Damit wird eine Selektion und Prioritätensetzung ermöglicht, und zwar in einem demokratischen Verfahren mit hinlänglich gründlicher Prüfung nach politischen und sachlichen Kriterien.

Praxis der Vorstösse seit der letzten Parlamentsreform im Kanton Graubünden

Am 1. April 1995 trat in Graubünden die letzte grössere Parlamentsreform in Kraft. Bis zu jenem Zeitpunkt umfasste die Palette der parlamentarischen Vorstösse die Motion, das Postulat, die Interpellation, die Schriftliche Anfrage und die Resolution. Diese Instrumente wurden im Rahmen der Reform erweitert um den Antrag auf Direktbeschluss und die parlamentarische Initiative. Während der Antrag auf Direktbeschluss Beschlussfassungen des Grossen Rates in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ermöglicht (z.B. Ausübung bundesstaatlicher Mitwirkungsrechte), lässt die parlamentarische Initiative ausgearbeitete Entwürfe zu für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen, grossrätlichen Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen. Das Ziel dieser Neuerung bestand darin, die Gesetzgebungs- und Initiativfunktion des Grossen Rates zu stärken.

Seit April 1995 wurde zweimal vom Instrument des Direktbeschlusses und einmal von der parlamentarischen Initiative Gebrauch gemacht. Der Rat erklärte sämtliche Vorstösse für nicht erheblich bzw. verweigerte ihnen die Unterstützung. So waren weder den Forderungen nach Änderung des Beschlusses über die Verkehrssteuern und nach Einführung der Volksmotion, noch dem Anliegen, eine 1940 zensurierte Präsidialansprache nachträglich abzudrucken, Erfolg beschieden. Das Revisionsziel wurde demnach bisher klar verfehlt. Zum einen haben sich der Direktbeschluss und die Initiative nicht als attraktive und gesuchte parlamentarische Einflussmöglichkeit etablieren können. Zum anderen liess sich damit auch keine inhaltliche Wirkung erzielen.

Nach wie vor grosser Beliebtheit erfreuen sich die traditionellen parlamentarischen Vorstösse. Seit 1995 wurden jährlich zwischen 66 und 79 Vorstösse eingereicht. Rund die Hälfte des Volumens entfällt auf die Interpellation als Instrument der Anfrage in wichtigen Angelegenheiten. An zweiter Stelle rangiert das Postulat, das ein Tätigwerden in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung anregt. Das Postulat ist für die Regierung lediglich politisch verbindlich. Vermehrte Bedeutung erhält es im Zusammenhang mit der Erprobung und Einführung von New Public Management. Zurückhaltenden Gebrauch wird von der Motion als stärkster und verbindlicher Einflussmöglichkeit sowie von der Schriftlichen Anfrage als Auskunftsinstrument zu Fragen von untergeordneter Bedeutung gemacht.

Neue Impulse dürften sich für den Bereich der parlamentarischen Vorstösse aus der in Aussicht genommenen nächsten Parlamentsreform ergeben. Diese wird stark geprägt sein vom neuen Rollenverständnis des Parlaments im Zusammenhang mit der bereits erwähnten wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dem Grossen Rat sind neue Instrumente zur Verfügung zu stellen, welche die gezielte Einwirkung auf übergeordnete Zielsetzungen sowie auf die Inhalte der Produktgruppen und möglicherweise der Produkte ermöglichen.

Dr. Claudio Riesen

Die parlamentarischen Vorstösse im Kanton Bern: Erweiterung des Instrumentariums, Vorstellungen des Regierungsrates

1. Einleitende Bemerkungen

Der bernische Grosse Rat verfügt heute mit Motion, Postulat, Interpellation, Fragestunde, parlamentarische Initiative, Planungserklärung und Antragsrechten über ein breites parlamentarisches Instrumentarium. Die Instrumente stehen Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen zur Verfügung.

Aufgefordert vom Grossen Rat befasste sich der Regierungsrat im dritten Zwischenbericht NEF 2000 vom 22. September 1999 mit dem parlamentarischen Instrumentarium. Im Folgenden wird ein Auszug aus dem dritten Zwischenbericht leicht gekürzt wiedergegeben. Die Ausführungen zeigen auf, dass der Regierungsrat eine Erweiterung des Instrumentariums vorschlägt.

2. Auszug aus dem Dritten Zwischenbericht NEF 2000 des Regierungsrates

«Vorläufige Beurteilung der Grundsatze Frage 2 «Parlamentarisches Instrumentarium»

Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat in seiner Planungserklärung zum ersten Zwischenbericht auf, Vorschläge für neue Instrumente zu unterbreiten, welche ein präziseres und zeitgerechteres Einwirken auf die Inhalte der Produktgruppen und Produkte ermöglichen sollen (...) Es soll möglich sein, Erkenntnisse beziehungsweise Umsteuerungsbedarf aus dem Betriebsjahr X spätestens im Voranschlag des Betriebsjahres X+2 berücksichtigen zu können, soweit dafür nicht Gesetzesänderungen erforderlich sind

(...).

Der Regierungsrat weist ... darauf hin, dass der Grosse Rat im Voranschlag keine Leistungsinhalte beschliessen können soll, eine Leistungssteuerung jedoch indirekt mit Hilfe von parlamentarischen Instrumenten möglich ist. Damit gewinnt das parlamentarische Instrumentarium, insbesondere die politischen Vorstösse sowie die Planungserklärung zum Finanzplan gemäss Artikel 59ff und 64 des Grossratsgesetzes an Bedeutung.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das bestehende Instrumentarium mit dem Auftrag und der Planungserklärung zum Voranschlag zu ergänzen. Im weiteren sind die bestehenden Instrumente konsequenter zu verknüpfen.

(a) Verknüpfung bestehender Instrumente: Planungs- und Berichtsinstrumente

Das Steuerungsmodell NEF SOLL zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass Aufgaben im Sinne von Produktgruppen und Produkten und der entsprechende Mitteleinsatz im gleichen Prozess geplant werden. Ebenfalls in einem Prozess wird über die Umsetzung der Produktgruppen und Produkte sowie über den notwendigen Mittelverbrauch berichtet. Auf der instrumentellen Ebene bedeutet dies, dass bei einer breiteren Einführung von NEF 2000 für die inhaltliche und finanzielle kurzfristige Planung auf der Ebene des Grossen Rates nur noch ein Instrument, d.h. der neu zu gestaltende Voranschlag (bisher: Besondere Rechnung im Voran-

schlag), einzusetzen ist; dasselbe gilt für die Berichterstattung im Rahmen der neu zu gestaltenden Staatsrechnung (bisher: Besondere Rechnung in der Staatsrechnung mit Hinweisen im Verwaltungsbericht) gegenüber dem Grossen Rat. Gleiche Überlegungen gelten auch für die mittelfristige Planung; der «Aufgaben- und Finanzplan» (Arbeitstitel) wird neu nach Produktgruppen gegliedert und gibt gleichzeitig über Inhalte und finanzielle Mittel Auskunft. Er ist eine Fortführung der kurzfristigen Planung und knüpft inhaltlich und finanziell daran an. Dieses neue Instrument ersetzt somit im Wesentlichen den heutigen Finanzplan.

(b) Bestehendes Instrument modifizieren: Planungserklärung zum Voranschlag

Im Voranschlag entsteht folgende neue Situation (vgl. Abbildung 2.1-2):

- Der Grosse Rat erhält neben finanziellen Steuerungsgrössen neu inhaltliche Führungsinformationen zu den einzelnen Produktgruppen.
- Der Grosse Rat beschliesst über die finanziellen Eckwerte der Produktgruppen und der Staatsbeiträge sowie der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung (...)
- Die Informationen zu den Produktgruppen, die im Voranschlag ausgewiesen werden, unterliegen nicht dem Budgetbeschluss. Der Grosse Rat kann darauf mit Hilfe von parlamentarischen Instrumenten Einfluss nehmen.

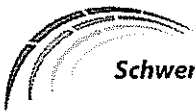
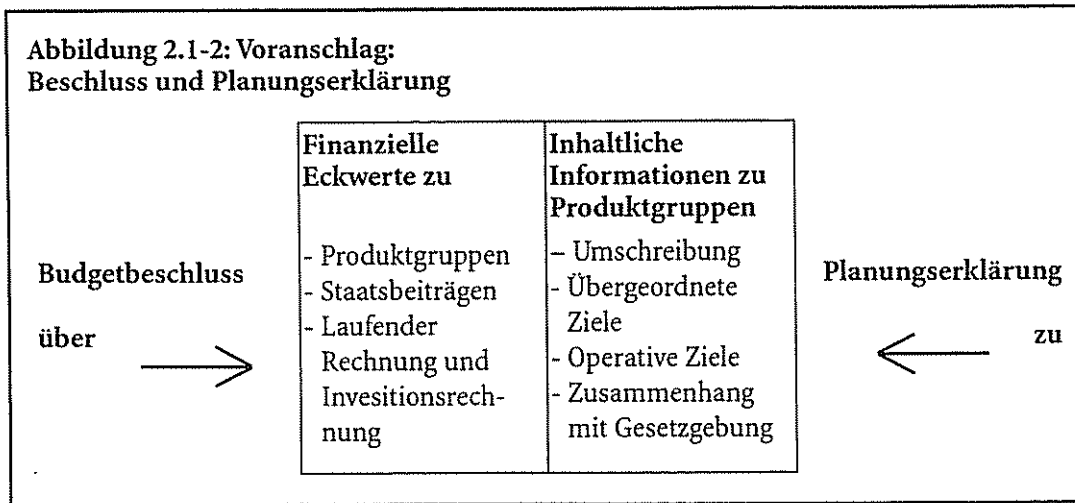


Abbildung 2.1-2: Voranschlag: Beschluss und Planungserklärung



bau der heutigen Motion, die sich in den vergangenen Jahren immer wieder weiterentwickelt hat und heute flexibler und vielschichtiger einsetzbar ist als gleichbenannte parlamentarischen Instrumente auf Bundesebene und in anderen Kantonen (vgl. Abbildung 2.1-3: Entwicklung der Motion im Kanton Bern). Die erneute Weiterentwicklung müsste dem Grossen Rat erlauben, die von einzelnen Ratsmitglie-

Aufgrund dieser Situation im Voranschlag will der Regierungsrat mit der Ausweitung der Planungserklärung auf den Informationsteil des Voranschlags die Möglichkeit schaffen, dass der Grosse Rat eine politische Erklärung zu den Informationen zu den Produktgruppen sowie zu den ausgewiesenen übergeordneten und operativen Zielen abgeben und den Regierungsrat im Sinne einer Richtlinie zum Handeln auffordern kann. Je nach Inhalt der Planungserklärung und der Umsetzbarkeit des Anliegens kann der Regierungsrat

die Planungserklärung bereits im entsprechenden Budgetjahr oder im kommenden Voranschlag umsetzen. Damit kann aus der Sicht des Regierungsrates dem Anliegen in der Planungserklärung im Grundsatz Rechnung getragen werden, wonach Erkenntnisse aus dem Betriebsjahr X im Voranschlag zum Betriebsjahr X+2 umgesetzt werden können.

(c) Neues Instrument entwickeln: Auftrag

(...) Eine Möglichkeit besteht im Aus-

den, den Fraktionen oder den Kommissionen eingereichte Motion inhaltlich zu verändern. Der Inhalt einer Motion kann sich bereits unter geltendem Parlamentsrecht auf den Zuständigkeitsbereich entweder des Grossen Rates oder des Regierungsrates beziehen.

Die andere Möglichkeit besteht darin, dass das Potential des mit der neuen Kantonsverfassung geschaffenen Auftrages ausgeschöpft wird. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 der Kantonsverfassung kann der Grosse

Abbildung 2.1-3: Entwicklung der Motion im Kanton Bern

Entwicklungsschritt	Wer reicht Motion ein?	Welche Wirkung erzeugt eine Motion	Kann der Inhalt der Motion durch den Grossen Rat verändert werden?
Grossratsgesetz 1990	Ein Grossratsmitglied	Weisung an den Regierungsrat	Nein
Kantonsverfassung 1995	Ein Grossratsmitglied	Weisung oder Richtlinie an den Regierungsrat	Nein
Grossratsgesetz 1996	Ein Grossratsmitglied eine Fraktion, eine Kommission	Weisung oder Richtlinie an den Regierungsrat	Nein
Anpassung Grossratsgesetz ausgelöst durch Steuerungsmodell NEF SOLL	Ein Grossratsmitglied eine Fraktion, eine Kommission	Weisung oder Richtlinie an den Regierungsrat	Ja

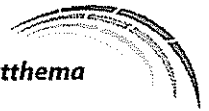


Abbildung 2.1-4:
Vor und Nachteile der erweiterten Motion bzw. des Auftrages

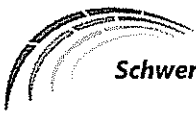
Beurteilungskriterien	Erweiterte Motion	Auftrag
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Grossratsmitglied - Fraktion - Kommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Grossratsmitglied - Fraktion - Kommission
Ablauf	<p>Antrag entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motion oder - als Zusatzmotion zu eingereichter Einzelmotion <p>Einbreichung 3 Tage vor Sessionbeginn</p> <p>Behandlung mit Motion (auch bei Rückzug)</p>	<p>Antrag</p> <p>Stellungnahme des Regierungsrates</p> <p>Grossrätliche Kommission</p> <p>Behandlung im Ratsplenung</p>
Vorberatung	nein	Ja (grossrätliche Kommission i.d.R. GPK und FiKo)
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung (im Bereich des Grossen Rates) - Richtlinie (im Bereich des Regierungsrates) 	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung (im Bereich des Grossen Rates) - Richtlinie (im Bereich des Regierungsrates)
Behandlung bei Dringlichkeit in der gleichen oder in der nächsten Session	Möglich	Schwierig, da Vorberatung durch Kommission
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Raschheit - Kein grundsätzlich neues Instrument - Das Instrument der Motion wird vervollständigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Abgrenzung von der Motion - Regulärer Verfahrensablauf wie allgemein bei Grossratsbeschluss
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - I.d.R. Verknüpfung mit bestehender Motion, daraus folgt Personifizierung - Problem, wenn sowohl Motion als auch Zusatzmotion aufrechterhalten bzw. überwiesen wird - Beschränkte Möglichkeit des Regierungsrates zur Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Eventuell nicht immer rasch genug - Möglicher Widerspruch zu bereits überwiesener Motion zu demselben Thema²

²dieser Widerspruch kann allerdings auch bereits heute zwischen zwei zu verschiedenen Zeitpunkten überwiesenen Motionen bestehen.

Rat dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates haben Aufträge den Charakter von Weisungen. Weisungen sind in allen Teilen verbindlich. In beschränktem Rahmen kann der Regie-

rungsrat veränderten oder nicht berücksichtigten Umständen Rechnung tragen. Bei erheblichen veränderten Verhältnissen kann der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragen, er solle auf einen Auftrag zurückkommen.

Ein Auftrag mit Richtliniencharakter entfaltet politische Bindungswirkung. Die Entscheidungsverantwortung bleibt jedoch beim Regierungsrat. Dieser hat einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der



Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Kann er jedoch den Auftrag überhaupt nicht oder nur zu einem kleinen Teil erfüllen, ist dies gegenüber dem Parlament hinreichend zu begründen. Diesem steht es frei, nötigenfalls die Rechtsgrundlagen zu ändern oder zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Es gibt also zwei Möglichkeiten, durch Änderung des Grossratsgesetzes die Möglichkeit eines Parlamentsauftrages zu schaffen. Welche der beiden Möglichkeiten der Grosse Rat schliesslich wählen wird, liegt in seiner Entscheidungskompetenz. Der Regierungsrat empfiehlt nach Abwägung der Vor- und Nachteile, den Auftrag als neues parlamentarisches Instrument einzuführen (vgl. Abbildung 2.1-4: Vor- und Nachteile der erweiterten Motion bzw. des Auftrages). Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten zur Ausgestaltung des Steuerungsmodells ist der Regierungsrat darauf angewiesen, dass der Grosse Rat möglichst rasch einen Entscheid trifft. In diesem Sinne ist der Regierungsrat an einem frühzeitigen Dialog interessiert.

3. Ausblick

Der Grosse Rat wird in der Septembersession 2000 darüber befinden, ob und allenfalls wie sein Instrumentarium verbessert werden soll. Im September steht die Beratung des Schlussberichtes NEF 2000 an.»

Kanton Solothurn: «Auftrag» als neues Element in der Reihe der parlamentarischen Vorstösse

Seit dem 1. Juli 1998 ist im Kanton Solothurn die sogenannte «WOV-Versuchsverordnung» in Kraft. Diese Verordnung enthält die Regeln für den Umgang mit der neuen Führungsphilosophie der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WOV) auf der Ebene des Parlamentes. Die Verordnung gilt vorerst für eine Versuchsperiode von drei Jahren und enthält das für den Kanton Solothurn neue Instrument «Auftrag». Der Auftrag ergänzt die bisher schon dem Parlament zur Verfügung stehende Palette parlamentarischer Vorstösse und tritt als fünfte Vorstossart neben die bekannten Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen.

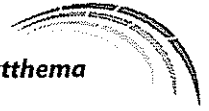
Der Auftrag ist das allgemeine Instrument, mit dem der Kantonsrat künftige Entscheide im Bereich der WOV steuern kann, unabhängig davon, ob diese von ihm selber oder von Regierungsrat und Verwaltung zu treffen sind. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu Motion und Postulat. Der Regierungsrat konnte bisher die Entgegennahme einer Motion, die sich auf seinen Zuständigkeitsbereich bezog, unter Hinweis auf die Unzulässigkeit der Motion verweigern. Inskünftig wird die Kompetenzordnung indessen nicht mehr für die Zulässigkeit, sondern für die Wirkung des Auftrags ausschlaggebend sein.

Werden Regierungsrat und Verwaltung aufgefordert, den Kantonsrat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenzen zu unterstützen, hat der Auftrag die Wirkung einer Weisung: Diese ist in allen wesentlichen Inhalten bindend. Der Regierungsrat hat sie im Rahmen der Verfassung und der übrigen Rechtsord-

nung auf zweckmässige Weise zu befolgen. Er kann dabei allenfalls veränderten Umständen oder solchen, die vom Kantonsrat nicht beachtet worden sind, Rechnung tragen. Im übrigen hat er den Willen des Kantonsrates bestmöglich zu verwirklichen. Seine eigene Verantwortung ist entsprechend beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Vorlage von Kreditbeschlüssen. In diesem Sinne entspricht der Auftrag weitestgehend der Motion; bei einer allfälligen definitiven Einführung von WOV im Kanton Solothurn wird deshalb möglicherweise auf das Instrument der Motion verzichtet werden können.

Wird der Regierungsrat aufgefordert, Regelungen zu treffen oder Anwendungsakte vorzunehmen, die in seiner eigenen Entscheidungskompetenz liegen, so hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie: Der Kantonsrat bestimmt die Grundsätze und setzt die Kriterien, an denen sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid orientieren soll. Der Auftrag bindet aber den konkreten Entscheid der Regierungsrates nicht. Dieser kann in begründeten Fällen von der Richtlinie abweichen. Er ist dafür dem Kantonsrat bloss rechenschaftspflichtig. Dies gilt ungeachtet der Formulierung des Auftrages. Konkrete Anweisungen im Auftrag haben nur den Charakter eines beispielhaften Hinweises.

Die Motion ist primär als Instrument des einzelnen Ratsmitglieds konzipiert, demgegenüber soll der Auftrag vermehrt ein Steuerungsmittel des Kantonsrates insgesamt werden. Der Auftragstext muss daher abgeändert werden können. Hierin liegt die zweite wesentliche



Abweichung von der heutigen Motion, deren Text nach der Einreichung auch vom Urheber nicht mehr abgeändert werden kann. Zwar kann jedes Ratsmitglied jedes Thema mit einem Auftrag aufgreifen. Auf Antrag des Urhebers, einer Kommission oder des Regierungsrates kann der Rat aber den Text nach den allgemeinen parlamentarischen Verhandlungsregeln in die Detailberatung ziehen.

Der Auftrag ist - wie die Motion - im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates unmittelbar sanktionslos. Seine Einhaltung zu überwachen ist Sache der parlamentarischen Oberaufsicht. Hält sich der Regierungsrat in einzelnen Punkten nicht an den Auftrag und vermag er die zuständigen Kommissionen nicht von seiner Sichtweise zu überzeugen, so bleibt diesen zunächst die Präzisierung des Auftrags, um die Haltung des Kantonsrats im Streitpunkt zu bekräftigen. Im Konfliktfall steht der Rückgriff auf die Gesetzgebungs- und Finanzkompetenzen des Kantonsrates offen. Zur Stärkung des Parlamentes sind - ebenfalls in der «WOV-Versuchsverordnung» - in diesem Bereich zwei neue Instrumente vorgesehen:

Einmal stellt die «parlamentarische Initiative» die Durchsetzungsmöglichkeit des Kantonsrats im Gesetzgebungsbereich dar. Sie soll aber nicht generell eingeführt werden, sondern nur als Sanktionsmittel, wenn die Regierung einen erheblich erklärten Auftrag nicht umsetzt. Die parlamentarische Initiative erhält in diesem Konfliktfall den Charakter einer Ersatzvornahme durch den Kantonsrat. Sie ist nur in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zugelassen. Die Beschränkung auf diesen einen Anwendungsfall entlastet den Kantonsrat von der mühsamen Kleinarbeit der Gesetzgebung: Was mit dem Auftrag erreicht werden kann, soll nicht Gegenstand parlamentarischer Initiativen bilden. Sodann kann der Kan-

tonsrat bei mangelhafter Erfüllung von Aufträgen das Globalbudget bis auf die Produkteebene hinunterbrechen (bis und mit Umschreibung der Produkte) und damit auf die bisher übliche Detaillierung des Budgets im betreffenden Bereich zurückkehren. Überall dort, wo sich ein Konflikt zwischen Kantonsrat und Regierungsrat sinnvoll innerhalb einer Budgetperiode austragen lässt, wird dieses Instrument angemessen sein. Wo eine Frage zu entscheiden ist, welche mehr als eine Budgetperiode betrifft, kann es nötig werden, eine parlamentarische Initiative zu ergreifen.

Mit diesem äusserst flexiblen Instrument kann der Kantonsrat Regierung und Verwaltung wirksam steuern, ohne ihnen die Eigenverantwortung zu nehmen oder sich durch Einbindung in das exekutive Controlling in eine flächendeckende Mitverantwortung zu verstricken. Die Verwaltungsführung bleibt Aufgabe und Verantwortung des Regierungsrates; der Kantonsrat kann aber in allen Fragen, die ihm wichtig erscheinen, die notwendigen Richtlinien festlegen. Dies sichert beiden Gewalten eine stufengerechte Beteiligung an WOV zu.

Fritz Brechbühl

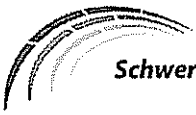
Neuerungen bei den Vorstössen im Rahmen der Totalrevision des Geschäftsreglementes des Grossen Stadtrates

Ausgangslage

Am 1. September 2000 tritt in der Stadt Luzern eine neue, totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde vereinigt. Die neue Gemeindeordnung sieht deshalb eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Stadtrates (Stadtparlament) von bisher 40 auf 48 Mitglieder vor. Als neue Volksrechte kennt sie das konstruktive Referendum und die Volksmotion. Ferner kann der Grosse Stadtrat dem Kinder- und dem Jugendparlament das Recht einräumen, im Stadtparlament parlamentarische Vorstösse einzubringen.

Angesichts dieser Neuerungen wird das geltende Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zurzeit total revidiert. Die Federführung liegt bei einer parlamentarischen Kommission. Sie hat einen Reglementsentswurf ausgearbeitet und diesen bei den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung gegeben. Die Behandlung des Reglements im Grossen Stadtrat soll an der Mai-Sitzung erfolgen, damit das Reglement am 1. September 2000 in Kraft treten kann.

Der Reglementsentswurf enthält die bisherigen parlamentarischen Vorstösse: Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage. Postulat und Interpellation können auch dringlich, das heisst spätestens zehn Tage vor der



jeweiligen Ratssitzung eingereicht werden. Der Grosse Stadtrat kann diese Vorstösse, auch gegen den Willen des Stadtrates, nachtraktandieren. Vom bisherigen Geschäftsreglement übernommen werden sollen schliesslich die Behandlungsfristen. Diese haben sich bewährt und betragen bei einer Motion ein Jahr und bei den übrigen Vorstössen sechs Monate seit ihrer Einreichung. Wenn diese Fristen nicht ausreichen, kann der Stadtrat der Geschäftsprüfungskommission beantragen, die Traktandierung des jeweiligen Vorstosses um maximal weitere sechs Monate zu verschieben.

Hier interessieren jedoch vor allem die Neuerungen, nämlich die Vorstösse des Kinder- und des Jugendparlamentes sowie die Behandlung der Volksmotion.

Vorstösse des Kinder- und des Jugendparlamentes

Nach Art. 29 Abs. 3 der neuen Gemeindeordnung kann der Grosse Stadtrat dem Kinder- und dem Jugendparlament das Recht einräumen, parlamentarische Vorstösse einzubringen, die wie Vorstösse eines Mitglieds des Grossen Stadtrates behandelt werden. Der Grosse Stadtrat wird somit bei der Beratung des neuen Geschäftsreglements entscheiden müssen, ob er dem Kinder- und dem Jugendparlament dieses Recht gewähren will oder nicht. Wenn ja, geht es um die konkrete Ausgestaltung. Diesbezüglich sieht der Reglementsentwurf Folgendes vor: Zuerst muss definiert werden, was unter dem Kinder- und dem Jugendparlament verstanden wird. Dabei handelt es sich nämlich zurzeit um ein Pilotprojekt. Die für dieses Pilotprojekt geltenden Strukturen werden für die Einreichung von Vorstössen an den Grossen Stadtrat als verbindlich erklärt. Das bedeutet unter anderem, dass dem Kinder- und dem Jugendparlament je mindestens 48 Mitglieder

angehören müssen. Das Verfahren in den beiden Parlamenten für die Einreichung eines Vorstosses ist wie folgt geregelt: Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Kinder- oder beim Jugendparlament einen Vorstoss einzureichen. Diese Vorstösse werden in Plenum behandelt. Das Parlament muss dabei beschlussfähig sein, d.h. mind. die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder müssen anwesend sein. Wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dem Antrag zustimmt, wird der Vorstoss dem Grossen Stadtrat eingebracht. Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass nur Vorstösse der jeweiligen Parlamente, nicht solche einzelner Mitglieder oder Minderheiten dem Grossen Stadtrat zugeleitet werden. Das Verfahren für die Behandlung der Vorstösse des Kinder- oder des Jugendparlamentes im Grossen Stadtrat richtet sich nach den üblichen Bestimmungen über die parlamentarischen Vorstösse. Das heisst, dass alle eingangs erwähnten Vorstossarten möglich und namentlich die Behandlungsfristen anwendbar sind. Umstritten ist die im Reglementsentwurf vorgesehene Möglichkeit des Kinder- bzw. des Jugendparlamentes mit einer Delegation von ein bis drei Personen ihre Vorstösse im Grossen Stadtrat selber vertreten zu können. Dagegen werden grundsätzliche Bedenken ins Feld geführt, weil die Mitglieder des Kinder- oder des Jugendparlamentes nicht vom Volk gewählt sind, sondern sich freiwillig für die Mitarbeit in diesen Parlamenten gemeldet haben. Als Alternative wird deshalb diskutiert, die Vorstösse des Kinder- und des Jugendparlamentes durch eine Kommission des Grossen Stadtrates vorberaten zu lassen. Die Delegation des Kinder- oder des Jugendparlamentes würde dann statt vom Parlaments-Plenum in dieser vorberatenden Kommission angehört. Diese Regelung wäre insofern atypisch, als Stellungnahmen des Stadtrates zu Vorstössen, soweit sie nicht mit einem Be-

richt und Antrag zu einem Sachgeschäft verknüpft sind, bis heute nicht von parlamentarischen Kommissionen vorberaten werden.

Volksmotion

Die neue Gemeindeordnung sieht in Art. 16 vor, dass 100 Stimmberechtigte das Recht haben, dem Grossen Stadtrat schriftlich einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist kurz zu begründen. Der Grosse Stadtrat behandelt ihn wie eine Motion eines seiner Mitglieder. Die Volksmotion ist in der Gemeindeordnung systematisch unter den Volksrechten eingeordnet. Es handelt sich um ein Instrument, das bei der heutigen Bürgergemeinde bereits seit einigen Jahren besteht. Die praktischen Erfahrungen damit sind jedoch gering. Voraussetzung der gültigen Einreichung an den Grossen Stadtrat ist, dass der Antrag inhaltlich einer Motion entspricht und von 100 Stimmberechtigten unterzeichnet wird. Die Behandlung erfolgt, wie bereits erwähnt, analog einer von einem Parlamentsmitglied eingereichten Motion. Das bedeutet insbesondere, dass die Behandlungsfristen gelten und dass die Motion vom Parlament in ein Postulat umgewandelt werden kann. Für den Verkehr mit den unterzeichnenden Stimmberechtigten ist eine Vertretung zu bezeichnen, ansonsten gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin. Der Reglementsentwurf sieht vor, dass sich diese Vertretung zum eingereichten Vorstoss im Grossen Stadtrat selber äussern kann. Diese Regelung entspricht derjenigen beim Kinder- und Jugendparlament. Dagegen werden die erwähnten Bedenken vorgebracht. Diskutiert wird auch hier die Alternative, die Volksmotion bzw. die Stellungnahme des Stadtrates dazu in einer parlamentarischen Kommission vorzubehandeln und hier die Vertretung der Motionärinnen und Motionäre anzuhören.



Schlussbemerkung

Eine grobe Durchsicht der Vernehmlassung zeigt, dass die Einführung des Vorstossrechts des Kinder- und Jugendparlaments umstritten ist. Aber auch die Art der Behandlung, vor allem das direkte Vertretungsrecht vor dem Parlament, gibt zu Diskussionen Anlass. Das Ergebnis dieser Diskussionen wird sich auf das Behandlungsverfahren der Volksmotion auswirken. Und schliesslich stellt sich die Frage, ob nicht im Sinne der Gleichbehandlung auch die Vertretung eines Initiativkomitees vom Parlament oder der - bei Initiativen immer vorgesehenen - vorberatenden Kommission angehört werden müsste.

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Mitteilungen



Zürich

Parlamentsreform im Kanton Zürich – Marsch oder Halt?

VON KANTONS RAT DR. BALZ HÖSLY* UND
DR. BRUNO RICKENBACHER*

Am 31. Mai 1999 sind im Kanton Zürich das teilrevidierte Kantonsratsgesetz und ein totalrevidiertes Geschäftsreglement des Kantonsrates in Kraft getreten. In diese Novellen ist eine Parlamentsreform gegossen, die eine umfassende Regierungs- und Verwaltungsreform be-

gleitet. Die zeitliche **Parallelität von Verwaltungs- und Parlamentsreform** ist nicht zufällig. Sie ist gewollt, weil das Parlament die Fähigkeit zur politischen Steuerung einer reformierten Verwaltung bewahren muss. Verwaltungsreformen dürfen nicht zu einem Steuerungs- und Bedeutungsverlust der ersten Gewalt im Staat führen. Das Parlament muss über die Strukturen und Instrumente gebieten, die es ihm erlauben, den neuorganisierten Verwaltungseinheiten und den damit verbundenen Globalbudgets gegenüberzustehen.

Der seit 31. Mai 1999 wirksame erste Schritt der Parlamentsreform hat sich bewusst auf dringliche Anpassungen konzentriert, die sich aus der laufenden Verwaltungsreform ergeben haben. Er hat dem Kantonsrat im Wesentlichen neue Organisationsstrukturen, Arbeitsinstrumente und Beratungsarten in die Hand gegeben. Ihre Auswirkungen können heute im Licht der damit gemachten praktischen Erfahrungen beurteilt werden.

Neue Strukturen: Ständige Sachkommissionen

Die Vorberatung der Ratsgeschäfte und der Globalbudgets erfolgt im Wesentlichen in sieben ständigen, themenorientierten Sachkommissionen für die Gebiete Bildung und Kultur, Energie, Umwelt und Verkehr, Justiz und öffentliche Sicherheit, Planung und Bau, Soziale Sicherheit und Gesundheit, Staat und Gemeinden sowie Wirtschaft und Abgaben. Diesen Sachkommissionen wurden ständige Kommissionssekretariate zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Geschäfte beigegeben; jedes vollamtliche Sekretariat betreut zwei Kommissionen. Die Sachkommissionen tagen an festen Sitzungs-Halbtagen; der Sitzungsrythmus wird durch die Geschäftslast bestimmt. Die

drei Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs-, Finanz- und Justizkommission) wurden beibehalten und mit erweiterten Einsichts- und Informationsrechten gegenüber Regierung und Verwaltung ausgestattet.

Eine endgültige Bilanz zur neuen Struktur des Kantonsrates kann derzeit noch nicht gezogen werden. Die Kommissionen sind daran, ihre Aufgaben (neu) zu entdecken und (vor allem!) die Arbeitsprozesse zu definieren. Dies braucht eine gewisse Zeit und eine gedankliche Umstellung vor allem auch jener Ratsmitglieder, die noch das bisherige System erlebt haben.

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Sachkommissionen sofort operationell sind; die mühselige und oft zeitraubende Suche nach passenden Sitzungsterminen – wie mit ad hoc Kommissionen früher üblich – ist entfallen. Dank der ständigen Befassung mit ihrem Themengebiet haben die Sachkommissionen bereits einen Wissensstock aufgebaut, der den notorischen Wissensvorsprung der Verwaltung mindert. Die Kommissionssekretariate – richtig eingesetzt – entlasten das Kommissionspräsidium; diese Funktion bleibt miliztauglich.

Im Vorfeld der Reform geäusserte Befürchtungen, ständige Kommissionen führten zu einem «Zwei-Klassen-Parlament», haben sich nicht bestätigt. Die Geschäftsleitung (früher «Büro»), die Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs-, Finanz- und Justizkommission), die Sachkommissionen und die Möglichkeit, themenübergreifende Geschäfte Spezialkommissionen zu übertragen, schaffen Beteiligungsmöglichkeiten für alle.

Zu erneuten Diskussionen Anlass geben wird möglicherweise der vor allem von Regierungsseite ge-



äusserte Wunsch, die Sachkommissionen direktions- statt themenorientiert zu gliedern. Dieses Thema ist schon wiederholt diskutiert, und wegen der Gefahr der zu engen Beziehung zwischen Sachkommissionen und Direktionen («Häuschen-denken») verworfen worden. Dem Wunsch des Regierungsrates könnte allerdings (ohnehin) frühestens auf Beginn einer neuen Legislatur stattgegeben werden. Der «Radwechsel am fahrenden Fahrzeug» gehört zu den schwierigeren «Manövern».

Eine bessere gesetzliche Regelung wird sodann das Mitberichtsverfahren erfahren müssen. Dieses Thema hängt eng mit den Arbeitsfeldern der Sachkommissionen zusammen. So wird das Parlament (ähnlich wie die Verwaltung übrigens auch) nicht darum herumkommen, gewisse Querschnittsfunktionen für einzelne Sachkommissionen herauszuschälen. Die Kommission für Planung und Bau beispielsweise wird sich in Mitberichten mit allen Bauvorhaben befassen müssen, während die Federführung für diese Sachvorlagen bei den entsprechenden thematisch zuständigen Sachkommissionen liegt (so etwa der Bau eines Schulhauses bei der Kommission für Bildung und Kultur).

Neue Instrumente

Im Zug des ersten Reformschritts sind die parlamentarischen Instrumente überprüft und mit Blick auf ihre Tauglichkeit für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ausgebaut worden. Neu eingeführt wurden insbesondere das Dringliche Postulat, die Leistungsmotion, welche dem Parlament eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Leistungs- und Finanzteile der Globalbudgets verschafft, sowie Kommissionsmotionen und -postulate.

Die Dringliche Interpellation wurde ersetzt durch das Dringliche Postulat und die Dringliche Anfrage, die Behandlungsfristen für parlamentarische Vorstösse sind generell markant verkürzt worden.

Die neuen Instrumente wurden sofort benützt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass vorab das Dringliche Postulat zu einem gewissen «agenda setting» führt; der Rat muss sich zwingend und kurzfristig zweimal zu vorgegebenen Terminen damit befassen: bei der Dringlicherklärung und bei der Überweisung. Dies ist allerdings weniger ein Problem des Instruments an sich, als ein Problem des verantwortungsbewussten Umgangs mit diesem Instrument sowie des für die Dringlicherklärung erforderlichen Quorums.

Die Verkürzung der Behandlungsfristen hat die politischen Entscheidungsprozesse spürbar beschleunigt. Sie hat bisher nicht zu Unzumutbarkeiten auf Regierungsseite geführt. Das neue Instrumentarium erweist sich insgesamt als geeignet, die Informationsbeschaffung beim Regierungsrat bzw. die Auftragserteilung an den Regierungsrat zu verbessern.

Neue Beratungsarten

Bisher pflegte der Kantonsrat nur die sogenannte «Freie Debatte», bei der jedes Ratsmitglied spontan und höchstens zweimal sprechen durfte. Diese bleibt die Regel. Neu kann die Geschäftsleitung dem Rat aber auch eine «Organisierte Debatte», eine «Reduzierte Debatte» oder das «Schriftliche Verfahren» beantragen.

In der Organisierten Debatte wird die Gesamtredzeit beschränkt. Zu

Wort melden können sich Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, von der Fraktion bezeichnete Ratsmitglieder sowie Antragsteller. In der Reduzierten Debatte können nur Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie Erstunterzeichnete von Minderheitsanträgen sprechen. Im Schriftlichen Verfahren besteht für Ratsmitglieder kein Recht auf Wortmeldung.

Die Wirkung der neuen Beratungsarten ist augenfällig. Am 31. Mai 1999 umfasste die Geschäftsliste des Kantonsrates 216 Geschäfte; heute (März 2000) sind es deutlich unter 100 hängige Geschäfte. Zu diesem Abbau hat sicher auch eine straffe Verhandlungsführung beigetragen. Im Rat ist indessen unbestritten, dass sich die neuen Behandlungsarten bewähren. Die Frage, welche Behandlungsart jeweils angemessen ist, hat bisher noch nie zu Diskussionen oder gar «Meta-Debatten» geführt. Festzuhalten ist lediglich, dass die Organisierte Debatte sehr organisationsintensiv ist und wenig Spontaneität zulässt. Ihre Tauglichkeit für den Kantonsrat ist noch nicht erwiesen.

Parlamentsreform – Marsch oder Halt?

Im internationalen Kontext ist New Public Management hie und da ins Stocken geraten. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass die Verwaltungsreform (New Public Management im engeren Sinn) mit einer erheblich schnelleren Gangart verfolgt wurde als die Parlamentsreform. Diese Diskrepanz hatte zur Folge, dass sich auf parlamentarischer Seite eine Verweigerungshaltung entwickelte, die den Gesamtprozess gehemmt, wenn nicht gar zurückgeworfen hat.



Der Kanton Zürich hat beide Reformfelder im Gleichschritt bearbeitet. Diese Strategie war bisher erfolgreich. Die Regierungs- und Verwaltungsreform im Kanton Zürich ist ein Vorhaben, das in der letzten Legislatur begonnen wurde und Ende der laufenden Legislatur zumindest formell im Wesentlichen abgeschlossen werden soll. Entsprechend wird dem ersten Schritt der Parlamentsreform, der Ende der letzten Legislatur vollzogen wurde, in der laufenden Legislatur ein zweiter Schritt folgen. Es geht darum, im Sinn einer Feinabstimmung «Garantierarbeiten» an eingeführten Reformen zu leisten und weitere Reformvorhaben – wie etwa den Sachzusammenhang von Regierungsprogramm und Berichterstattung der Regierung an das Parlament ganz allgemein – in Angriff zu nehmen. Die Parlamentsreform im Kanton Zürich macht nicht Halt; sie ist auf dem Marsch.

**Kantonsrat Dr. Balz Hösly ist Präsident der Reformkommission (Kommission zur Vorberatung der Vorlagen zur Staats- und Verwaltungsreform) des Zürcher Kantonsrates*

**Dr. Bruno Rickenbacher ist der Leiter der Parlamentsdienste des Zürcher Kantonsrates*

Ostschweizer Parlamentsmitglieder rücken zusammen!

Am 19. Oktober 1999 haben Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsparlamente der beiden Appenzell, Graubünden, St. Gallen und Thurgau die Bildung eines interkantonalen Parlamentsforums initiiert.

Zahlreiche Fragen aus den Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Verkehr, Ver- und Entsorgung oder Sicherheit sind heute in hohem Masse interkantonal vernetzt oder müssen diesbezüglich noch stärker miteinander angegangen werden. Auf Regierungsebene wird diese Zusammenarbeit laufend intensiviert (z. B. Schaffung der Konferenz der Kantonsregierungen). Auf Parlamentebene kennt man sich kaum, obwohl letztlich die Parlamente zahlreiche Kooperationen «absegnen» müssen. Dies ist aus demokratischer Sicht problematisch und tangiert faktisch die Budgethoheit des Parlaments.

Vor diesem Hintergrund war an der Auftaktveranstaltung bei allen Beteiligten der Wunsch deutlich spürbar, interkantonale Fragen auch stärker in die Parlamente hineinzutragen und zu diesem Zweck die interkantonalen Kontakte auf Parlamentebene zu vertiefen. Dabei werden im wesentlichen vier Ziele verfolgt:

- Mit dem wirkungsvolleren Einbezug der parlamentarischen Ebene soll die interkantonale Zusammenarbeit nicht gehemmt, sondern - im Gegenteil - gestärkt werden.
- Durch die institutionelle Vernetzung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich bei wichtigen interkantonalen Projekten die parlamentarische Ebene in den wesentlichen Entscheid-

phasen einbringen kann.

- Die stärkere Vernetzung soll zu einer stärkeren Koordination der Meinungsbildung in den Parlamenten beitragen.
- Von grundlegender Bedeutung ist die Verstärkung des Erfahrungsaustausches zwischen den Parlamentsmitgliedern auf kantonaler Ebene.

Zwei Veranstaltungen pro Jahr

Der zweite Anlass des Forums fand am 24. Februar 2000 in St. Gallen statt. Die Parlamentarier liessen sich über die laufenden Verwaltungsreformen in den Ostschweizer Kantonen orientieren. Dabei kam deutlich zum Ausdruck, dass die Parlamente bei diesen Reformprozessen ebenfalls eingebunden werden müssen. Ausserdem forderten die Teilnehmer, dass die Parlamentsmitglieder im Gebrauch der neuen parlamentarischen Verfahren eingeführt und geschult werden müssen. Diesbezüglich wurde der Wunsch geäussert, dass diese Schulung kantonsübergreifend angeboten werden sollte. Damit könnten wertvolle Synergien gewonnen werden.

Neben dieser thematischen Auseinandersetzung befassten sich die Tagungsteilnehmer mit der internen Organisation und Arbeitsweise. Dabei einigte man sich auf das Modell ERFA (=Erfahrungsaustausch). Das Forum soll somit zu einer Drehscheibe für den politischen Meinungsaustausch werden, wobei jeder ERFA-Tagung ein klar umgrenztes Thema zu Grunde gelegt werden soll.

Dieses Thema können die Teilnehmer selber beeinflussen. Ideen können bis zu einem bestimmten Termin eingereicht werden. Anschliessend sichtet eine Vorbereitungsgrup-



pe (aus jedem Parlament eine Vertretung, parteipolitisch breit abgestützt) diese Ideen und stellt ein entsprechendes Programm zusammen. Mit dieser offenen Struktur soll die problem- und projektbezogene Arbeit gefördert werden.

Es sollen inskünftig 2 ERFA-Tagungen pro Jahr durchgeführt werden. Die nächste ERFA-Tagung der Ostschweizer Parlamentarier findet am 28. September 2000 statt. Ein mögliches Thema wurde bereits eingebracht: die Einführung und Umsetzung des Fremdsprachenkonzepts in den Ostschweizer Kantonen. Es besteht wohl kein Zweifel, dass hier ein grosser Koordinationsbedarf besteht!

Beni Würth, Kantonsrat, Mörschwil SG

Vorbereitungsgruppe: Brigitte Häberli (CVP, TG), August Krucker (FDP, TG), Ivo Müller (SP, AR), Ernst Nigg (SVP, GR), Roman Schläpfer (parteilos, AI), Beni Würth (CVP, SG)



Genève

Le contrôle parlementaire de la Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)

Une démarche originale et novatrice cherchant à assurer le contrôle parlementaire de la gestion et du fonctionnement d'un établissement public intercantonal

A la suite des décisions prises au cours d'une réunion commune de la Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale et des Bureaux des Grands Conseils, un " Protocole d'Accord concernant la Convention intercantonale relative au contrôle parlementaire sur la HES-SO " a été signé le 28 janvier 2000 à Lausanne par les Gouvernements et les Parlements des cantons de Fribourg, Genève, Jura, Neuchâtel, Vaud et Valais. Le canton de Berne, disposant de sa propre HES, a participé en tant qu'observateur.

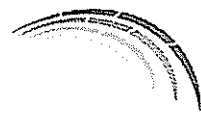
Ce protocole d'accord prévoit la mise en place d'une première commission interparlementaire composée de six députés pour chacun des six parlements cantonaux qui aura pour mission d'analyser la convention qui devrait mener à la création d'une commission interparlementaire définitive. Cette dernière sera un organe de préavis à l'intention des Grands Conseils et procédera aux analyses des objectifs stratégiques de la Haute Ecole et de

leur réalisation ainsi que du budget et des comptes annuels. Finalement, c'est chaque Parlement cantonal qui prendra position selon ses propres procédures.

Le besoin de coopération et l'augmentation du nombre des accords intercantonaux qui s'ensuit a amené les Parlements de Suisse occidentale à craindre un risque de perte démocratique. En effet, ces accords ou concordats sont négociés par les Gouvernements : Les Parlements se prononcent en règle générale lors de la procédure d'approbation, c'est-à-dire au terme de la procédure. Au nom du contrôle démocratique, il est cependant important que les Parlements agissent en amont, lors de la phase de négociation, mais aussi après l'entrée en vigueur de tels accords, par un mécanisme de contrôle approprié. Il en va de même au niveau fédéral lors de la conclusion d'accords au niveau international.

La procédure choisie - négociation d'un premier protocole d'accord qui précède et prépare la Convention qui réglera le contrôle parlementaire sur la HES-SO - peut paraître assez compliquée. Il s'agit cependant d'une voie originale et dynamique cherchant à instaurer un contrôle parlementaire coordonné et efficace tenant compte des nouvelles données et exigences régionales, sans pour autant intervenir dans l'ordre constitutionnel existant. Par ailleurs, la commission interparlementaire sur la HES-SO pourra se voir confier par la suite le contrôle parlementaire sur d'autres institutions intercantionales.

*Maria Anna Hutter
Sautier du Grand Conseil de la République
et canton de Genève*



Aufträge zur Parlamentsreform sind im Grossen Rat beschlossen

Der Grosse Rat hat im März 1997 die Reformkommission eingesetzt und sie damit beauftragt, «Vorschläge zur Verwaltungs- und Staatsreform zu prüfen und zu erarbeiten.» (Vgl. dazu auch den Bericht in ‚Parlament‘, Nr. 2, 2. Jahrgang, Seite 40.) In der Sitzung vom Februar 2000 wurde ein Zwischenbericht der Reformkommission im Rat behandelt. Zwei Hauptergebnisse der bisherigen Arbeit wurden durch die Beschlüsse bestätigt:

1. Es gilt heute, Elemente der neuen Verwaltungsführung (oder NPM, was hier synonym verwendet wird) auf unsere Verhältnisse angepasst einzuführen und zu nutzen.
2. Die eigentliche Übernahme von Modellen à la Tilburg oder Neuseeland steht nicht mehr zur Debatte. (Eine Diskussion der Vorschläge von Dr. Luc Saner hat nicht stattgefunden. Vgl. seinen Bericht in ‚Parlament‘, Nr. 2, 2. Jahrgang, Seite 25).

Die konkreten Vorschläge der Kommission sind alle auf der Ebene von Gesetzesänderungen durchführbar. Der Verfassungsrat wird sich auf einer abstrakteren Ebene ebenfalls mit Reformfragen beschäftigen und deshalb den aktuellen Stand der NPM-Diskussion und der bestehenden Regelungen auf Gesetzesstufe in seinen Arbeiten mitberücksichtigen. Die Arbeiten müssen aber parallel vorangetrieben werden.

Die Aufgabenteilung und das Kräfteverhältnis Regierung/Parlament haben sich seit einigen Jahren durch die Einführung von immer wieder neuen Bereichen mit Globalkrediten zugunsten von mehr Kompetenzen der Regierung verändert. Die in Auftrag gegebenen Änderungen sind deshalb einerseits Anpassungen aufgrund bereits vollzogener Entwicklungen und aus diesem Grund bereits heute dringend nötig. Die Umsetzung der Vorschläge ermöglicht andererseits, falls das Parlament in Zukunft solche Entscheide zu treffen wünscht, auch eine Ausweitung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Grosse Rat hat damit aber bis heute nie ein General-Credo für oder wider NPM abgegeben. Die Reformkommission erachtet dies auch gar nicht für sinnvoll. Die Vorschläge wurden dem Rat mit einstimmigem Beschluss der Reformkommission vorgelegt und praktisch einstimmig beschlossen. Nur die Idee der Aufwertung der Ratsleitung durch den Einsitz aller Fraktionspräsidenten und –präsidentinnen muss vorerst fallengelassen werden. Offensichtlich wird die Doppelbelastung der entsprechenden Funktionsträger und –trägerinnen als nicht verkraftbar erachtet. Eine genaue Analyse der entsprechenden Zürcher Lösung kann in Zukunft möglicherweise aber auch in dieser Frage wieder weiterhelfen.

Wegweisend für die Beschlüsse sind die folgenden Einsichten:

1. Globalkredite sind zur Erweiterung des Handlungsspielraums der Regierung und von Dienststellen oder andern Organisationseinheiten sinnvoll, sie sind aber mit einem Kompetenzabbau des Parlaments bezüglich seiner Finanzhoheit in der Budgetfestlegung verbunden.
2. Die parlamentarische Arbeit ist vermehrt auf die strategische Ebene und eine mittelfristige Perspektive aus-

zurichten und dort zu verstärken.

3. Das Parlament soll vermehrt bereits in der Phase der Zielsetzung und der Planung mitwirken können.

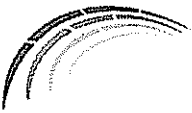
Die Beschlüsse:

1. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung einer Arbeitsgruppe Regierungsrat / Reformkommission:

Die weitere Bearbeitung der Vorschläge zu Planung und Budgetierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den Fachleuten in der Verwaltung. Die Reformkommission ändert zu diesem Zweck ihre Arbeitsweise: Die Reformkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Subkommission, die zusammen mit Vertretern des Regierungsrates und der Verwaltung und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzkommission und der Begleitkommission PuMa eine Arbeitsgruppe bilden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden in der Reformkommission beraten und zuhanden des GR verabschiedet.

Der Reformkommission und der gemischten Arbeitsgruppe werden folgende Themen zur Weiterbearbeitung übertragen:

- Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament bei der Planung
- Ausgestaltung der Planungsverfahren, des Budgetverfahrens und der entsprechenden Kompetenzen des Grossen Rates
- Ausgestaltung des «politischen Controllings» durch den Grossen Rat
- Ausgestaltung der Globalbudgets und der Leistungsaufträge der öffentlich-rechtlichen Institutionen
- Abklärung der Notwendigkeit, wei-



tere Instrumente der parlamentarischen Intervention zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe beachtet dabei die Berichte der Reformkommission, die Vorgaben des Regierungsrates und die staatspolitischen und staatsrechtlichen Anforderungen an die Reformen.

2. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung von ständigen Kommissionen:

Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, dem Grossen Rat bis spätestens Ende August 2000 die notwendigen Gesetzesänderungen zur Schaffung von ständigen Kommissionen und zur neuen Ausgestaltung der Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen.

3. Grossratsbeschluss betreffend Parlamentarisches Instrument «Auftrag»:

Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, dem Grossen Rat so rasch als möglich die notwendigen Gesetzesänderungen zur Schaffung des parlamentarischen Instruments des Auftrags vorzulegen.

4. Grossratsbeschluss betreffend Ausbau der Parlamentsdienste:

Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, in Zusammenarbeit mit dem Büro, einen Entwurf vorzulegen zur Änderung des «Reglements für den Leiter der Grossratskanzlei, die Grossratssekretäre und die Mitarbeiter der Verwaltung in den Grossratskommissionen». Bei der Erarbeitung dieses Entwurfs sind die Er-

fahrungen einzubeziehen, die im Laufe des ersten Jahres nach Einführung neuer ständiger Kommissionen gemäss Grossratsbeschluss 2 gemacht werden.

5. Grossratsbeschluss betreffend Information und Weiterbildung:

Der Grosse Rat beauftragt die Reformkommission, ein NPM-Informations- und Weiterbildungskonzept für Grossratsmitglieder bis spätestens Ende dieser Legislatur vorzuschlagen.

Hans Jakob Bernoulli
Präsident der Reformkommission



Kommission «Parlamentsreform» erarbeitet Grundlagen

Solothurn, 21. März 2000 – Die kantonsrätliche Kommission «Parlamentsreform» hat unter dem Präsidium von Jörg Kiefer (FdP, Solothurn) die Grundlage für ihre weitere Tätigkeit gelegt. Sie liess sich in einem Referat von Prof. Dr. Philippe Mastronardi (Uni St. Gallen) ein Idealbild eines modernen Parlamentes, das auch der Herausforderung «WOV» (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) gewachsen ist, zeichnen. Ausserdem hat die Kommission die Beratung über die Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» aufgenommen.

Ein Parlament, das die WOV-Grundsätze in seinen Betrieb integrieren will, sieht sich mit einigen spannungs-

reichen Gegensätzen konfrontiert. So stehen beispielsweise den Forderungen nach mehr Wirksamkeit und Effizienz die demokratischen Grundsätze der freien Mandatsausübung, der Gleichberechtigung aller Parlamentsmitglieder und des Pluralismus im Parlament gegenüber. Weiter müssen der Ruf nach mehr Professionalität und das Milizprinzip miteinander in Einklang gebracht werden etc. Die Trennung von Politik und Betrieb, wie sie von WOV verlangt wird, bedingt auch eine neue Definition der Gewaltenteilung. Das Parlament soll strategische, übergeordnete Ziel- und Wirkungen bestimmen, während die Regierung für die Umsetzung und die Bestimmung der zugehörigen Leistungen zuständig sein soll. Das Parlament wird sich deshalb verstärkt auch mit Planungsaufgaben befassen und aus einer längerfristigen Optik Wirkungsziele (im Gegensatz zu den heutigen Leistungszielen) festlegen müssen. Gleichzeitig wird es sich in die Lage versetzen müssen, überprüfen zu können, ob und wie Regierung und Verwaltung die gesetzten Ziele erreichen, damit es punktuell bei Bedarf steuernd eingreifen kann.

Die zukünftige Grösse des Parlamentes spielt für die weiteren Arbeiten der Kommission eine wesentliche Rolle. Deshalb hat sie sich im Anschluss an das Referat von Prof. Mastronardi mit der vom Regierungsrat vorgelegten Botschaft zur Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» befasst und eine Auslegeordnung der verschiedenen politischen Standpunkte gemacht. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Initiative zuzustimmen. Dann müssten der Regierungsrat und die Parlamentsreformkommission dem Kantonsrat innert 15 Monaten einen entsprechenden Entwurf unterbreiten. Lehnt das Parlament die Initiative ab, kommt sie am 24. September vor das Volk.



Die Initiative verlangt die Reduktion der heute 144 Mitglieder auf 100 sowie die Festlegung von maximal 7 Wahlkreisen (heute sind die zehn Bezirke gleichzeitig Wahlkreise), auf welche die Zahl der Parlamentsmitglieder «möglichst gleichmässig» verteilt sind. Es hat sich gezeigt, dass die schwierigste Frage wohl die nach der neuen Wahlkreiseinteilung sein wird, zumal eine Einteilung in 7 Wahlkreise sich weder an der gewachsenen Bezirksstruktur noch an den Amteien orientieren kann. Entscheide hat die Kommission noch keine getroffen. Sie wird die Vorlage an der nächsten Sitzung vom 4. April weiterberaten und entscheiden. Der Kantonsrat wird sie voraussichtlich in der Mai-Session behandeln.

Weitere Auskünfte erteilt:
Jörg Kiefer, Präsident, 032 622 70 14



Basel-Landschaft

Angemessene Entschädigungen für die Mitglieder des basellandschaftlichen Landrats?

Die geltende Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Landrates des Kantons Basel-Landschaft haben «Anspruch auf eine Entschädigung, die den notwendigen Aufwand für die Ausübung des Landratsmandats angemessen entgelten soll». So steht's im Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates, dem Landratsgesetz.

Im Dekret zu diesem Gesetz, der Geschäftsordnung, wird diese Be-

stimmung konkretisiert: Die Landratsmitglieder erhalten einen jährlichen Grundbetrag von 3500 Franken, Sitzungsgeld von 28 Franken pro Stunde und eine Wegentschädigung von 60 Rappen/Km.

Mit dem Grundbetrag (Fixum) werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.

Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Büros, der Ratskonferenz, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet.

Doppelte Sitzungsgelder im Sinne von ausserordentlichen Entschädigungen erhalten die Präsidien des Landrates, der Kommissionen und der Subkommissionen. Das Landratspräsidium erhält ausserdem eine jährliche Repräsentationspauschale von 5000 Franken, die Fraktionspräsidien erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung von 1000 Franken.

Auftrag an das Landratsbüro

Am 16. Dezember 1999 stimmte der Landrat mit grossem Mehr einem Verfahrenspostulat zu, dessen Forderung wie folgt lautete:

«... Politik betreiben muss in Zukunft aber unbedingt auch für Mittel- bis Kleinverdiener, Selbständige und Angestellte, welche für die politische Arbeit frei nehmen müssen, möglich sein. Deshalb beantrage ich eine der folgenden Massnahmen:

1. Schaffung einer Erwerbssersatzord-

nung und eine entsprechende Lösung für Nicht-Verdienende

2. Erhöhung des Fixums

3. Erhöhung der Sitzungsentschädigungen.»

Antrag des Büros

In seiner Vorlage an das Plenum schreibt das Büro des Landrates, dass die durchschnittliche zeitliche Belastung für ein Landratsmitglied allein für Sitzungsbesuche fast einen Arbeitstag pro Woche betrage. Dazu kämen noch Leistungen wie das Aktenstudium, die Vorbereitung der Geschäfte in den Fraktionen, die unerlässliche Mitwirkung in den verschiedensten Parteigremien und der Dialog mit den Wählerinnen und Wählern und mit den Medien.

Alles in allem ergäbe dies einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 60 bis 70 Arbeitstagen pro Jahr, dies bei einem "Brutto-Jahreslohn" (Fixum plus Sitzungsgeld plus Wegentschädigung) eines Landratsmitgliedes von im Durchschnitt 7000 bis 8000 Franken (Basis 1999).

Angesichts der komplexer und schwieriger werdenden Aufgaben des Parlamentes und des damit verbundenen Engagements könne die heute ausgerichtete Entschädigung weder als angemessen noch als zeitgemäss bezeichnet werden. Ein Vergleich mit den Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte oder der Mitglieder von Gemeindeexekutiven unterstreiche diese Feststellung eindrücklich.

Das Büro halte eine Anpassung für dringend notwendig, damit nicht noch mehr politisch interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger aus finanziellen Gründen vom Landratsamt ausgeschlossen würden. Es hat



dem Landrat deshalb folgenden Antrag unterbreitet:

1. Erhöhung des Sitzungsgeldes

Mit dem Sitzungsgeld werden Leistungen entschädigt, welche das Landratsmitglied mit der Teilnahme an Sitzungen tatsächlich erbracht hat. Regelmässige SitzungsteilnehmerInnen sollen höhere Entschädigungen erhalten als häufig Abwesende. Der Hauptakzent der Entschädigungsanpassung soll deshalb auf die Sitzungsentuschädigung gelegt werden.

Die Höhe des Sitzungsgeldes des Landrates ist seit 1988 unverändert geblieben. Allein der Ausgleich der seit dem 1. Juli 1988 aufgelaufenen Teuerung beträgt über 30 % und würde allein schon eine Erhöhung um 9 Franken pro Stunde rechtfertigen.

Das Büro ist jedoch der Auffassung, dass das Sitzungsgeld nicht nur an die Teuerung angepasst werden soll. Mit einer über die Teuerung hinausgehenden Erhöhung des Stundenansatzes soll der Wert der parlamentarischen Arbeit - auch im Vergleich zur zweiten und zur dritten Gewalt - zum Ausdruck gebracht werden. Das Büro schlägt vor, für die Festlegung des Sitzungsgeldes der Landratsmitglieder neu als Vergleichs- und Richtgrösse den fiktiven Stundenlohn einer langjährigen Primarschullehrkraft (42-Stunden-Woche) heranzuziehen (zur Zeit Fr. 45.27).

Dem Landrat wird deshalb beantragt, das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Büros, der Ratskonferenz, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten neu auf 45 Franken pro

Stunde anzuheben.

2. Anpassung des Grundbetrages

Mit dem Grundbetrag werden, wie oben dargelegt, die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen pauschal abgegolten. Das Büro ist der Auffassung, dass auch dieser Teil der Landratsentschädigung einer Anpassung bedarf und neu 4000 Franken betragen soll.

3. Keine Erwerbsersatzordnung

Die (Wieder)-Einführung einer Erwerbsersatzordnung, wie es vom Postulanten als Variante vorgeschlagen wird, lehnt das Büro ab. 1994 wurde die damalige Regelung «für den Erwerbsersatz und die Abgeltung von Kosten für Betreuungsaufgaben» abgeschafft, weil das Büro bei der Zusprechung der Erwerbsersatzzahlungen zunehmend vor praktisch unlösbare Probleme gestellt wurde. Wie sollte das Büro beispielsweise entscheiden, wenn jemand zugunsten der Landratsstätigkeit auf die Karriere im Beruf verzichtet? Oder wie sollten Selbständigerwerbende und Hausfrauen/Hausmänner genau beziffern können, welche finanziellen Einbussen sie durch die Ausübung des Landratsmandates erleiden?

Mit der 1995 eingeführten neuen Regelung eines fixen «Landratslohnes» (Grundbetrag) und einer zusätzlichen variablen Entschädigung (Sitzungsgeld) wurde die frühere unpraktikable Regelung des Erwerbsersatzes und der Abgeltung der

Kosten für Betreuungsaufgaben erfolgreich umgangen. Das neue Entschädigungsmodell für den Landrat hat sich gut bewährt und soll deshalb nicht in Frage gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Erhöhung des Sitzungsgeldes würde für die Staatskasse einen Mehraufwand von ca. 250'000 Franken pro Jahr, die Anpassung des Grundbetrages eine solchen von 45'000 Franken bewirken.

Das einzelne Landratsmitglied würde neu einen durchschnittlichen «Brutto-Jahreslohn» von 10000 bis 11000 Franken erreichen.

Sollte der Landrat dem Antrag des Büros am 23. März 2000 zustimmen, würde die vorgeschlagene Änderung der Entschädigungsregelung noch dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen. Dass das Finanzreferendum in diesem Fall eine sehr schwierige Hürde darstellt, beweisen die beiden erfolgreichen Referenden, welche in der ersten Hälfte der 90er-Jahre Erhöhungen der Landratsentschädigungen mit grossen Mehrheiten verhinderten!

Walter Mundschin



Bern

Politische Steuerung in der Stadt Bern - Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung

Bis Mitte 1998 standen beim Reformprojekt Neue Stadtverwaltung Bern NSB für alle Beteiligten vor allem die Pilotabteilungen im Vordergrund, die politische Gesamtsteuerung, die politische Gesamtebene eher im Hintergrund.

Weil sich der Reformprozess aber auch auf die Rollen und das Zusammenspiel der politischen Behörden auswirkt, setzte das Parlament im Juni 1998 eine parlamentarische Reformkommission ein. Diese hatte in der ersten Phase die Aufgabe, zusammen mit VertreterInnen der Exekutive und der Projektleitung im Rahmen einer Reformkonferenz Antworten und Vorschläge auf die sich stellenden Fragen in Bezug auf die politische Steuerung zu erarbeiten. Alle Mitglieder der Reformkonferenz waren gleichberechtigt.

Die erste Phase ist nun abgeschlossen, der Schlussbericht der Reformkonferenz liegt vor. Er zeigt auf, wie das künftige Modell der politischen Steuerung in den Grundzügen aussehen könnte. Im ersten Teil des Schlussberichtes werden der Hintergrund, das gewählte Vorgehen und die Ziele beschrieben. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Zusammenspiel der politischen Behörden. Im dritten Teil wird aufgezeigt, wie das Parlament organisiert sein müsste, damit es seine Aufgaben erfüllen und die parlamentarischen Instru-

mente wirkungsvoll einsetzen kann.

Bezugsadresse für den Schlussbericht «Politische Steuerung in der Stadt Bern»:

Neue Stadtverwaltung Bern
Projektkoordination
Erlacherhof/Junkerngasse 47
3000 Bern 8
Tel. 031 321 68 66
Fax 031 321 77 10
E-Mail: Ralf.Treuthardt@BERN.CH

Baden

Provisorisches Reglement über die wirkungsorientierte Führung der Stadt Baden

Der Einwohnerrat Baden beschliesst ein provisorisches Reglement über die wirkungsorientierte Führung der Stadt Baden im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates.

Vier Abteilungen der Verwaltung der Stadt Baden sind als Pilotprojekte seit 1997 der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unterstellt. Weitere zehn Abteilungen folgen ab 1. Januar 2001.

Einstimmig hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2000 ein provisorisches WOV-Reglement beschlossen. Damit wird die strategische Funktion des Einwohnerrates bei der Führung der Einwohnergemeinde gestärkt. Im Reglement sind die Planungen mit den zugehörigen Berichterstattungen festgehalten, die

vom Einwohnerrat genehmigt werden. Bewusst wurde darauf verzichtet, diese Planungen und Berichte lediglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im Rahmen der Genehmigung sind Änderungen und Ergänzungen durch das Parlament durchaus möglich. Neu ist eine elfköpfige Strategiekommision, die sich vorberatend zuhanden des Ratsplenums mit den Planungen und Berichten befasst.

Die parlamentarischen Interventionsinstrumente wurden neu formuliert (Postulat als Prüfungs- und Motion als Umsetzungsauftrag) und durch den Direktauftrag ergänzt. Mit einem solchen Auftrag werden, sofern er im Rat eine Mehrheit findet, Einzelheiten der Produkte, wie sie vom Einwohnerrat im Rahmen der Globalbudgets beschlossen worden sind, geändert. Neu steht auch der Grundsatzbeschluss zur Verfügung, mit dem verbindliche Vorgaben für die Ausarbeitung von Planungen festgelegt werden.

Das Reglement tritt am 1. April 2000 in Kraft; bereits die Jahresziele 2001 werden als Vorgaben für die Ausarbeitung des Voranschlages vom Einwohnerrat noch vor den Sommerferien 2000 genehmigt.

Heinz Hermann
Stadtschreiber



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Luzern, im Februar 2000

Voreinladung zur Jahresversammlung 2000 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen wird ihre dritte Jahresversammlung im Herzen der Schweiz durchführen.

Der Grosse Rat des Kantons Luzern und der Grosse Stadtrat von Luzern freuen sich, Sie zu dieser Veranstaltung einladen zu dürfen, die am **27. und 28. Oktober** in Luzern stattfinden wird.

Den Kern der Jahresversammlung 2000 bilden am **Samstag, 28. Oktober**, Referate über das Thema

Informationsrechte der Parlamente und ihrer Mitglieder.

Die Jahrestagung beginnt um 10.15 Uhr und ist öffentlich. Sie wird im Grossratssaal an der Bahnhofstrasse 15 in Luzern durchgeführt werden.

Am **Freitagabend, 27. Oktober 2000**, wird ein kurzes Kulturprogramm mit einem anschliessenden Nachtessen angeboten.

Wir möchten Sie schon heute sehr herzlich zu dieser Veranstaltung einladen. Die Jahrestagung der SGP hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einem Treffpunkt der Parlamentspräsidenten aus der ganzen Schweiz entwickelt und wir würden uns freuen, wenn auch Sie die Gelegenheit nutzen würden, um mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in Kontakt zu treten. Die definitive Einladung mit dem ausführlichen Programm werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident der
SGP

Der Präsident des Grossen
Rates des Kantons Luzern

Die Präsidentin des
Grossen Stadtrates

René Rhinow

Ruedy Scheidegger

Marlies Geser



Lucerne, en février 2000

**Invitation préalable à l'Assemblée générale annuelle de 2000
de la Société suisse pour les questions parlementaires (SSP).**

Madame, Monsieur,

La Société suisse pour les questions parlementaires a choisi le coeur de la Suisse pour tenir sa troisième assemblée générale annuelle.

Le Grand Conseil du canton de Lucerne et le législatif de la ville de Lucerne se réjouissent de vous inviter à cette manifestation qui aura lieu dans cette ville les **27 et 28 octobre** prochains.

Le point fort qui marquera l'assemblée de cette année sera un programme d'exposés prévus pour le samedi **28 octobre** et qui porteront sur

les droits d'information des Parlements et de leurs membres

La manifestation débutera à 10h15 et sera publique; elle aura lieu dans la salle du Grand Conseil, Bahnhofstrasse 15, à Lucerne.

La veille au soir, un bref programme culturel sera proposé, suivi d'un repas.

Nous aimerions dès aujourd'hui vous inviter à assister à cette assemblée. Cette journée est devenue d'année en année un moment privilégié où tous les présidents de parlements suisses se retrouvent; nous serions heureux que vous puissiez également profiter de l'occasion pour rencontrer vos collègues. Une invitation définitive accompagnée du programme détaillé vous sera envoyée à une date ultérieure.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'assurance de nos sentiments les plus distingués.

Le président de la SSP

Le président du
Grand Conseil
du canton de Lucerne

La présidente du conseil
législatif de la ville de Lucerne

René Rhinow

Ruedy Scheidegger

Marlies Geser



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Lucerna, febbraio 2000

**Invito preliminare al congresso annuale 2000
della Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP)**

Gentile signora, egregio signore,

Il terzo congresso annuale della Società svizzera per le questioni parlamentari si terrà nel cuore della Svizzera.

Il Gran Consiglio del cantone di Lucerna e il Consiglio comunale della città di Lucerna hanno il piacere di invitarla a questa manifestazione che avrà luogo il **27 e 28 ottobre** prossimi, a Lucerna.

Al centro del congresso annuale 2000, **sabato 28 ottobre**, conferenze sul tema:

Diritti all'informazione dei parlamenti e dei loro membri.

Il congresso annuale, aperto al pubblico, avrà inizio alle ore 10.15 nella sala del Gran Consiglio, Bahnhofstrasse 15, a Lucerna.

Venerdì 27 ottobre 2000, in serata, sarà offerto un breve programma culturale, seguito dalla cena.

Fin d'ora desideriamo invitarla cordialmente a questa manifestazione. Il congresso annuale della SSP è diventato, in questi ultimi anni, un vero e proprio punto d'incontro dei presidenti dei parlamenti di tutta la Svizzera, e saremmo molto lieti se anche lei approfittasse di questa occasione di contatto con i suoi colleghi. L'invito definitivo con il programma completo le sarà trasmesso ulteriormente.

Gradisca i nostri più cordiali saluti

Il presidente della
SSP

René Rhinow

Il presidente del Gran Consiglio
del Cantone di Lucerna

Ruedy Scheidegger

La presidente del
Consiglio comunale
della città di Lucerna

Marlies Geser



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Preis Ausschreiben 1999

(Bericht der Jury und Beschluss des Vorstandes der SGP vom 10.12.1999)

Zusammensetzung der Jury und Arbeitsweise

Der Vorstand der SGP hat im August eine *Jury* bestehend aus

- **Prof. Dr. René Rhinow**, Staatsrechtsprofessor Uni Basel und Präsident der SGP
- **Maria-Anna Hutter**, Sautière du Grand Conseil de la République et canton de Genève
- **Thomas Dähler**, Sekretär des Zürcher Kantonsrates
- **Prof. Dr. Ulrich Klöti**, Politologe, Universität Zürich
- **Christoph Lanz**, Sekretär des Ständerates

eingesetzt, um die eingegangenen acht Arbeiten zu beurteilen und dem Vorstand einen Antrag auf Verleihung eines Preises zu stellen.

Für die Entscheidungsfindung orientierte sich die Jury nicht nur an formalen und wissenschaftlichen Kriterien, sondern ebenso an der Originalität und der Aktualität der behandelten Themata. Die Jury hat die Arbeiten sorgfältig begutachtet und in Unkenntnis der Namen von Autorinnen oder Autoren nach folgenden Kriterien bewertet

1. Praktischer Nutzen (für Mitglieder von Parlamenten und Verfassungsräten, Parlamentsdienste, Exekutive und Verwaltung, Judikative, wissenschaftlich tätige Personen, Medienschaffende)
2. Inhalt (Aktualität des Themas, Aktualität historischer Bezüge, auf schweiz. Verhältnisse bezogen oder übertragbar, Originalität des Themas und des Inhalts, Tiefenschärfe, Erkennen offener Wunden, Berücksichtigung der parlamentarischen Wirklichkeit)
3. Form und Stil (Klare Struktur der Arbeit, Zweckmässigkeit des Aufbaus, Inhaltsverzeichnis, Zusammenfassung, Lesbarkeit, Grafiken und Bilder)

Anträge

Auf Antrag der Jury und ihres zu den Akten gelegten Berichts beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, die Dissertation "Möglichkeiten und Grenzen interkantonalen Zusammenarbeit" von Ursula Abderhalden mit einem Preis in der Höhe von Fr. 4000.- auszuzeichnen, sowie für die Lizenziatsarbeit "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie" von Laurence Boegli einen Anerkennungspreis in der Höhe von Fr. 1000.- auszusprechen.

Laudatio Dissertation Abderhalden

Die Dissertation "Möglichkeiten und Grenzen interkantonalen Zusammenarbeit" von Ursula Abderhalden erfüllt die Kriterien einer sehr guten Arbeit aus dem Bereich des Parlamentarismus. Die Thematik ist topaktuell (die Jahresversammlung 1999 der schweiz. Gesellschaft für Parlamentsfragen hatte sich genau diesem Thema

gewidmet), sie bezieht sich auf ein Thema von gesamtschweizerischem Interesse und sie enthält eine Fülle von hilfreichen Informationen über die mögliche Reaktion kantonaler Parlamente auf die zunehmende Schaffung interkantonalen Konkordate durch die Regierungen. Im ersten Drittel der Arbeit wird ausführlich auf die historische Entwicklung der tragenden Elemente des schweizerischen Bundesstaates und auf die interkantonale Zusammenarbeit nach geltendem Recht eingegangen. Neben einer umfassenden Auslegeordnung über die wachsende Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit und die Beteiligung der kantonalen Parlamente werden Vorschläge für Gesetzesanpassungen erarbeitet, um den Einfluss der Parlamente auf die durch interkantonale Konkordate erbrachten staatlichen Tätigkeiten sicherzustellen. Die Arbeit von Ursula Abderhalden wird mit dem Preis der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 1999 in der Höhe von Fr. 4000 ausgezeichnet, weil sie einen erheblichen Beitrag zum besseren Verständnis der Problematik interkantonalen Vereinbarungen leistet und geeignet ist, Mitglieder von Parlamenten, Juristinnen und Juristen, Politikerinnen und Politiker sowie Medienschaffende und weitere staatspolitisch interessierte Kreise für dieses Thema zu sensibilisieren.

Laudatio Lizenziatsarbeit Boegli

Die Lizenziatsarbeit "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie" von Laurence Boegli ist eine gut geschriebene Darstellung der interkantonalen Konkordate, konzentriert auf das Erziehungswesen; zwei Konkordate von westschweizer Kantonen werden näher analysiert, insbesondere auch die Rolle und Zusammenarbeit der betroffenen kantonalen Parlamente. Hypothesen werden aufgestellt und bewertet. Die anregende Arbeit von Laurence Boegli erhält in Würdigung der guten Grundlage für weiterführende und vertiefte Untersuchungen der Problematik interkantonalen Konkordate einen Anerkennungspreis in der Höhe von Fr. 1000 zugesprochen.

Bern, 10. Dezember 1999

Schweizerische Gesellschaft
für Parlamentsfragen

Der Präsident

Der Sekretär

Prof. Dr. René Rhinow

Martin Graf



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Société suisse pour les questions parlementaires : résultats du concours 1999

(Rapport du jury et décision du comité de la SSP, du 10 décembre 1999)

Composition du jury et critères retenus :

En août 1999, le comité de la SSP a constitué un jury chargé d'évaluer les 8 travaux reçus et de proposer un palmarès.

Membres du jury :

- **M. René Rhinow**, professeur de droit public à l'Université de Bâle et président de la SSP
- **Mme Maria-Anna Hutter**, sautière du Grand Conseil de la République et Canton de Genève
- **M. Thomas Dähler**, secrétaire du parlement cantonal de Zurich
- **M. Ulrich Klöti**, politologue à l'Université de Zurich
- **M. Christoph Lanz**, secrétaire du Conseil des Etats

Décidé à évaluer les travaux non seulement sur le plan formel et scientifique, mais également selon l'originalité et l'actualité du thème traité, le jury, qui a examiné tous les textes de manière anonyme, s'est fondé sur les critères suivants :

1. utilité pratique (pour les membres des parlements et des assemblées constituantes, les Services du Parlement, l'exécutif et l'Administration, le judiciaire, les professionnels de la branche et les médias)
2. contenu (actualité du sujet et des références historiques, rattachement à la réalité suisse, originalité du sujet et du contenu, degré d'approfondissement, autocritique du travail, prise en compte des réalités parlementaires)
3. Forme et style (clarté de la structure, pertinence du plan, synthèse du travail, lisibilité, qualité des schémas et des illustrations)

Résultats

Conformément à la proposition du jury, telle que présentée dans son rapport, le comité de la Société suisse pour les questions parlementaires a décidé de décerner :

- un prix d'une valeur de Fr. 4'000.—à Madame Ursula Abderhalden pour sa thèse de doctorat intitulée "Möglichkeiten und Grenzen interkantonaler Zusammenarbeit" (Possibilités et limites de la coopération intercantonale,
- un prix d'une valeur de Fr. 1'000.—à Madame Laurence Boegli pour son mémoire de licence intitulé "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie".

Laudatio pour la thèse de doctorat de Madame Abderhalden

Sur la base des critères établis, le comité de la SSP considère la thèse de doctorat "Möglichkeiten und Grenzen interkantonaler Zusammenarbeit" de Madame Ursula Abderhalden comme un très bon travail dans le domaine de l'étude des institutions

parlementaires. En effet, en plus d'être d'une grande actualité, le thème abordé (auquel la Société suisse pour les questions parlementaires a par ailleurs consacré sa rencontre annuelle en 1999) est d'intérêt national. Madame Abderhalden examine avec pertinence la réaction possible des parlements cantonaux face à l'augmentation du nombre de concordats conclus par les gouvernements. La première partie du travail relate en détail l'évolution historique des composantes principales de l'Etat fédéral suisse, et aborde la question de la coopération intercantonale selon le droit en vigueur. A côté de l'analyse circonstanciée, d'une part de l'importance croissante de la coopération intercantonale, d'autre part du rôle joué par les parlements cantonaux dans ce domaine, le travail présente des propositions de modifications de lois visant à garantir l'influence des parlements cantonaux sur les activités étatiques découlant des concordats intercantonaux.

La Société suisse pour les questions parlementaires accorde donc une récompense de Fr.4'000 à Madame Ursula Abderhalden pour son travail, qui contribue grandement à améliorer la compréhension de la problématique des accords intercantonaux, et qui est propre à sensibiliser les juristes, les responsables politiques, les médias et autres cercles intéressés par cette question.

Laudatio pour le mémoire de licence de Madame Boegli

Dans son travail de licence "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie", par ailleurs fort bien rédigé, Madame Laurence Boegli met l'accent sur la question de l'éducation dans les concordats intercantonaux; elle analyse en particulier deux concordats signés entre cantons romands, ainsi que le rôle joué par les parlements cantonaux concernés. Elle formule des hypothèses, qu'elle évalue ensuite.

Le travail de Madame Boegli est d'un grand intérêt et constitue une base solide pour une recherche plus approfondie sur la question des concordats intercantonaux. C'est pourquoi la SSP décerne à son auteur un prix d'une valeur de Fr. 1000.--.

Berne le 10 décembre 1999

Société suisse pour les questions
parlementaires,

le président :

René Rhinow

le secrétaire :

Martin Graf



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Il premio della società 1999

(Rapporto della giuria e decisione del presidente della SSP del 10.12.1999)

Composizione della giuria e metodo di lavoro

La direzione della SSP ha costituito nel mese di agosto una *giuria* composta delle seguenti personalità:

- **prof. dott. René Rhinow**, professore di diritto istituzionale all'università di Basilea e presidente della SSP
- **Maria-Anna Hutter**, segretaria generale amministrativa del Gran Consiglio della Repubblica e Cantone di Ginevra
- **Thomas Dähler**, segretario del Gran Consiglio zurighese
- **prof. dott. Ulrich Klöti**, politologo, università di Zurigo
- **Christoph Lanz**, segretario del Consiglio degli Stati

per giudicare gli otto lavori depositati e formulare all'indirizzo della direzione una proposta per il conferimento di un premio.

Per la decisione la giuria ha tenuto conto non solo di criteri formali e scientifici, bensì anche dell'originalità e dell'attualità del tema trattato. La giuria ha esaminato accuratamente i lavori valutandoli senza conoscere il nome dell'autore secondo i seguenti criteri:

1. utilità pratica (per membri dei parlamenti e consigli costituzionali, servizi del parlamento, organo esecutivo e amministrazione, organo giudiziario, persone attive nell'ambito scientifico, operatori dei media)
2. contenuto (attualità del tema, attualità dei rinvii storici, riferito o traslabile alla realtà svizzera, originalità del tema e del contenuto, acutezza, individuazione di problemi spinosi, considerazione della realtà parlamentare)
3. forma e stile (chiara struttura del lavoro, opportunità dell'assetto, indice, conclusione, leggibilità, grafici e immagini)

Proposte

Su proposta della giuria e del suo rapporto depositato agli atti, la direzione della Società svizzera per le questioni parlamentari decide di insignire la dissertazione "Möglichkeiten und Grenzen interkantonaler Zusammenarbeit" di Ursula Abderhalden di un premio di fr. 4000.-, nonché di assegnare alla memoria di licenza "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie" di Laurence Boegli un riconoscimento di fr. 1000.-.

Laudatio Dissertazione Abderhalden

La dissertazione "Möglichkeiten und Grenzen interkantonaler Zusammenarbeit" di Ursula Abderhalden soddisfa tutti i criteri di un ottimo lavoro nel settore del parlamentarismo. La tematica è molto attuale (l'assemblea annuale 1999 della

Società svizzera per le questioni parlamentari è stata dedicata precisamente a questo tema), si riferisce a un problema d'interesse nazionale e contiene una gran quantità d'informazioni utili sulla possibile reazione dei parlamenti cantonali alla crescente stipulazione di concordati intercantionali da parte dei Governi. La prima parte del lavoro approfondisce l'evoluzione storica degli elementi portanti dello Stato federale svizzero e la cooperazione intercantonale secondo il diritto vigente. Oltre a un completo sistema interpretativo sulla crescente importanza della cooperazione intercantonale e sulla partecipazione dei parlamenti cantonali, sono elaborate proposte di modifiche di leggi per garantire ai parlamenti di esercitare la loro influenza sulle attività statali nell'ambito dei concordati intercantionali. Il lavoro di Ursula Abderhalden è insignito con il premio della Società svizzera per le questioni parlamentari 1999 pari a fr. 4000, poiché contribuisce notevolmente a una migliore comprensione della problematica dei concordati intercantionali e ben si presta per sensibilizzare membri dei parlamenti, giuristi, politici, operatori dei media e altri gruppi interessati dalla politica istituzionale su questo tema.

Laudatio memoria di licenza Boegli

La memoria di licenza "Les concordats intercantonaux: quels enjeux pour la démocratie" di Laurence Boegli è una presentazione ben scritta dei concordati intercantionali, concentrata sull'ambito dell'istruzione. Vengono analizzati approfonditamente due concordati di Cantoni della Svizzera occidentale, in particolare anche il ruolo e la cooperazione dei parlamenti cantonali interessati. Sono formulate e valutate ipotesi. Questo interessante lavoro di Laurence Boegli ottiene, in considerazione delle buone basi per ulteriori indagini approfondite della problematica dei concordati intercantionali, un premio di riconoscimento di fr. 1000.

Berna, 10 dicembre 1999

Società svizzera per le questioni parlamentari

Il presidente

Il segretario

Prof. dott. René Rhinow

Martin Graf



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Preisausschreiben

**Die Schweizerische Gesellschaft
für Parlamentsfragen (SGP)
prämiiert wissenschaftliche Arbeiten
zu Parlamentsfragen
mit Fr. 5000.-**

Der Parlamentarismus, hier verstanden als "Lehre von den Parlamenten", ist in der Schweiz von Lehre und Forschung bislang recht stiefmütterlich behandelt worden. Dies obwohl Parlamente eine unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung und die weitere Entwicklung des demokratischen Rechtsstaates darstellen und eine zentrale Rolle im staatlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess spielen. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu Parlamentsfragen ist daher einer der Zwecke der im Jahre 1997 gegründeten SGP. In dieser Gesellschaft sind die Bundesversammlung, die meisten kantonalen und viele städtische Parlamente mit zahlreichen Ratsmitgliedern und mit ihren Ratssekretariaten vertreten. Dem Gesellschaftszweck soll das vorliegende, zum zweiten Mal durchgeführte Preisausschreiben dienen:

Wer sich für den Preis der SGP bewerben will, ist eingeladen, seine Arbeit bis am 30. April 2001 einzureichen bei:

Herrn Martin Graf, Sekretär SGP, Parlamentsdienste, 3003 Bern. Herr Graf steht für Auskünfte und gegebenenfalls auch für eine Beratung (Themenwahl, Hinweise auf Quellenmaterial, Vermittlung von Kontaktpersonen, usw.) gerne zur Verfügung (Tel. 031 322 97 36, E-Mail: martin.graf@pd.admin.ch).

Gefragt sind wissenschaftliche (insbesondere juristische, politologische und historische) Arbeiten, die sich mit Stellung, Aufgaben, Organisation und Verfahren von Parlamenten befassen. Nicht in Betracht fallen Arbeiten zur Wahlforschung. Die Arbeiten sollten für die Praxis schweizerischer Parlamente relevant sein. Die Arbeiten dürfen nicht vor dem Jahr 1999 eingereicht oder publiziert worden sein.

Die eingereichten Arbeiten werden vom Sekretariat der SGP zur Beurteilung an Lektorinnen und Lektoren weitergeleitet, auf deren Antrag der Vorstand der SGP über die Verleihung des Preisgeldes entscheidet. Die Arbeiten werden vom Zeitpunkt unmittelbar nach ihrer Einreichung bis zum Zeitpunkt unmittelbar nach dem Entscheid über die Preisvergabe anonymisiert behandelt. Je nach Umständen wird das Preisgeld auf mehrere Arbeiten aufgeteilt.

Bern, den 12. April 2000

Für den Vorstand der SGP:

Prof. René Rhinow, Präsident SGP



Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen
Société suisse pour les questions parlementaires
Società svizzera per le questioni parlamentari

Prix de la Société suisse pour les questions parlementaires

La Société suisse pour les questions parlementaires (SSP) décerne un prix de 5000 francs pour des travaux scientifiques portant sur des questions parlementaires

L'étude des institutions parlementaires a été jusqu'ici passablement négligée par la doctrine et la recherche, alors que les parlements sont à la base de la formation et du développement de l'Etat de droit, et qu'ils jouent un rôle central dans les processus étatiques de décision et de formation de l'opinion. La SSP, qui a été fondée en 1997, s'est par conséquent donné pour but de promouvoir la recherche scientifique concernant les questions parlementaires, et elle a décidé, pour la deuxième fois, de décerner un prix doté de 5000 francs. Cette société réunit de nombreux représentants de l'assemblée fédérale, de la plupart des parlements cantonaux, d'un bon nombre de parlements communaux, ainsi que des collaborateurs de leurs secrétariats respectifs.

Les personnes intéressées sont priées d'envoyer leur travail d'ici au 30 avril 2001 à l'adresse suivante:

M. Martin Graf, secrétaire de la SSP, Services du Parlement, 3003 Berne. M. Graf se tient à votre disposition pour toute question (choix d'un sujet, sources, contacts, etc.) et tout conseil (tél.: 031 322 97 36, e-mail: martin.graf@pd.admin.ch).

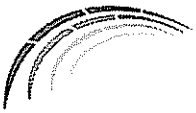
Les travaux, qui doivent être de nature scientifique (notamment dans les domaines du droit, de la politologie ou de l'histoire), devront traiter d'une question parlementaire, qu'il s'agisse du statut d'un parlement, de ses attributions, de son organisation ou de la procédure à suivre. Les travaux traitant de la procédure en matière de vote et d'élection ainsi que les travaux déposés ou publiés avant 1999 ne seront pas retenus. Les travaux soumis devront présenter un certain intérêt pour la pratique parlementaire suisse.

Les travaux remis seront transmis par le secrétariat de la SSP aux personnes chargées de les évaluer. Le Comité de la SSP choisira alors le ou les lauréats (le prix pourra, le cas échéant, être réparti entre plusieurs travaux). Les travaux seront traités de manière anonyme depuis leur dépôt jusqu'à la décision finale.

Berne, le 12 avril 2000

Pour le Comité de la SSP:

Prof. René Rhinow, président de la SSP



Korrespondent/innen

Correspondents

Corrispondenti

Bund

Bundesversammlung

Martin Graf, Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, T: 031 322 97 36, F: 031 322 98 67, E: martin.graf@pd.admin.ch

Kantone – Cantons – Cantoni

Kantonsrat Zürich

Bruno Rickenbacher, Leiter Parlamentsdienste Kantonsrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, T: 01 259 20 11, F: 259 20 43, E: bruno.rickenbacher@zh.ch

Grosser Rat Bern – Grand Conseil Berne

Christian Wissmann, Ratssekretär, Postgasse 68, 3000 Bern 8, T: 031 633 75 82, F: 031 633 75 88, E: christian.wissmann@sta.be.ch

Grosser Rat Luzern

Thomas E. Fueter, Abteilungsleiter Sekretariat des Grossen Rates Luzern, Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern, T: 041 228 51 11, F: 041 228 50 36, E: thomas.fueter@sk.lu.ch

Landrat Uri

Peter Huber, Kanzleidirektor, Standeskanzlei, 6460 Altdorf, T: 041 875 20 07

Kantonsrat Schwyz

Peter Gander, Staatsschreiber, Staatskanzlei, 6431 Schwyz, T: 041 819 11 24, F: 041 819 26 19

Kantonsrat Obwalden

Urs Wallimann, Landschreiber, Staatskanzlei, 6060 Saanen, T: 041 666 62 03

Kantonsrat Nidwalden

Hugo Murer, Landschreiber, Standeskanzlei, 6370 Stans, T: 041 618 79 02, F: 041 618 79 11

Landrat Glarus

Josef Schmitter, Ratssekretär, Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus, T: 055 646 69 61, F: 055 646 32 19

Kantonsrat Zug

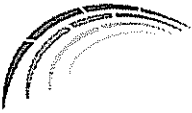
Tino Jorio, Landschreiber, Postfach 156, 6301 Zug, T: 041 728 33 11, F: 041 728 37 01

Grand Conseil Fribourg – Grosser Rat Freiburg

Gérard Vaucher, Vice-Chancelier et 2ème secrétaire du Grand Conseil, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg, T: 026 305 10 45, F: 026 305 10 48

Kantonsrat Solothurn

Fritz Brechbühl, Sekretär des Kantonsrates, Rathaus, 4500 Solothurn, T: 032 627 20 79, E: fritz.brechbuehl@sk.so.ch



Gemeinden – Communes – Comuni

Stadt Baden

Heinz Herrmann, Stadtschreiber, Rathausgasse 1, 5400 Baden, T: 056 200 82 04

Stadt Bern

Irène Maeder van Stuijvenberg, Stadtschreiberin, 3000 Bern, T: 031 321 60 66

Stadt Biel – Ville de Bienne

Christine Rustichelli, Ratssekretärin, Ratssekretariat des Stadtrates, Mühlebrücke 5a, 2502 Biel-Bienne, T: 032 326 11 71, F: 032 326 11 92, E: christine.rustichelli@biel-bienne.ch

Landschaft Davos

Stephan Staub, Rechtskonsulent, Rathaus, 7270 Davos Platz, T: 081 414 32 22, F: 081 414 32 19

Gemeinde Dietlikon

Thomas Furger, Stadtschreiber, Bremgartnerstrasse 22, 8952 Dietlikon, T: 01 744 36 30

Ville de Genève

Jean Erhardt, Secrétaire général, Palais Eynard, Rue de la Croix-Rouge 4, 12 11 Genève 3, T: 022 418 29 29

Gemeinde Kloten

Alice M. Aeberhard, Ratssekretärin, Stadtverwaltung Kloten, 8302 Kloten, T: 01 815 12 90

Gemeinde Köniz

Matthias Burkhalter, Ratssekretär, Grosser Gemeinderat Köniz, Ratssekretariat, Schwarzenburgstrasse 236, Postfach 763, 3098 Köniz, T: 031 970' 92 04, F: 031 970 92 17

Ville de Lausanne

François Pasche, Secrétaire municipal, Hôtel de Ville, Case postale 3280, 1002 Lausanne, T: 021 315 22 10, F: 021 315 20 03

Stadt Luzern

Toni Göpfert, Stadtschreiber, Hirschgraben 17, 6002 Luzern, T: 041 208 82 13

Gemeinde Opfikon

Roger Würsch, Ratssekretär, Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse, 8152 Opfikon, T: 01 829 82 27

Stadt Thun

Remo Berlinger, Vize-Stadtschreiber, Rathaus, 3602 Thun, T: 033 225 82 17

Stadt Winterthur

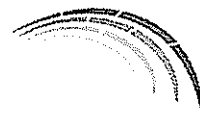
Peter Saile, Stadtschreiber, Stadthaus, 8408 Winterthur, T: 052 267 51 21

Stadt Zug

Albert Rüttimann, Stadtschreiber, Stadthaus am Kolinplatz, 6301 Zug, T: 041 728 21 02

Stadt Zürich

Enrico Lorenzetti, Leiter der Kanzlei des Gemeinderates, Stadthaus, 8022 Zürich, T: 01 216 31 10, F: 01 216 31 12, E: enrico.lorenzetti@skz.stzh.ch

**Grosser Rat Basel-Stadt**

François Miserez, Leiter der Kanzlei, Rathaus, 4001 Basel, T: 061 267 85 70, F: 061 267 60 09, E: francois.miserez@bs.ch

Landrat Basel-Landschaft

Walter Mundschin, Landschreiber, Landeskantlei Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, T: 061 925 50 01, F: 061 925 69 65

Grosser Rat Schaffhausen

Erna Frattini, Grossratssekretärin, Rathaus, 8201 Schaffhausen, T: 052 632 73 63

Kantonsrat Appenzell IR

Franz Breitenmoser, Ratsschreiber, Rathaus, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, T: 071 788 93 11, F: 071 788 93 39

Kantonsrat Appenzell AR

Hans-Jürg Schär, Ratsschreiber, Kantonskanzlei, 9102 Herisau, T: 071 353 68 60, F: 071 352 12 77

Grosser Rat St. Gallen

Georg Wanner, Leiter Rechtsdienst, Staatskanzlei, Regierungsgebäude, Postfach, 9001 St. Gallen, T: 071 229 32 56, F: 071 229 39 55

Grosser Rat Graubünden

Claudio Riesen, Kanzleidirektor, Staatskanzlei Graubünden, 7001 Chur, T: 081 257 22 21, F: 081 257 21 41, E: claudio.riesen@staka.gr.ch

Grosser Rat Aargau

Adrian Schmid, Sekretär des Grossen Rates, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, T: 062 835 12 42, F: 062 835 12 39, E: adrian.schmid@ag.ch

Grosser Rat Thurgau

Paul Roth, Leiter Grossratskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, T: 052 724 23 49, F: 052 724 29 58, E: Paul.Roth@sk.tg.ch

Gran Consiglio Ticino

Rodolfo Schnyder, Segretariato del Gran Consiglio, Palazzo governativo, 6510 Bellinzona, T: 091 804 43 25, E: can-sgc@ti.ch

Grand Conseil Vaud

Marianne Brélaz, Secrétaire générale du Grand Conseil, Grand Conseil, Place du château 6, 1014 Lausanne, T: 021 316 40 10, E: marianne.brelaz@chancellerie.vd.ch

Grand Conseil Valais – Grosser Rat Wallis

Fernande Melly-Fux, Secrétaire permanente du Grand Conseil VS, Grand Conseil, 1951 Sion, T: 027 606 21 85, E: fernande.melly-fux@vs.admin.ch

Grand Conseil Genève

Maria Anna Hutter, Sautière, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3, T: 022 319 22 07, E: maria-anna.hutter@etat.ge.ch

Parlement Jura

Jean-Claude Montavon, Vice-Chancelier d'Etat, Parlement de la République et Canton du Jura, Rue du 24 Septembre 2, 2800 Delémont, T: 032 421 52 21, F: 032 421 54 90



